

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 30. Mai 2014

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Ordnung über das Abendmahl mit Kindern  
Vom 18. November 2013 A 126

Ausführungsverordnung zur Ordnung über das Abend-  
mahl mit Kindern  
Vom 29. April 2014 A 127

Bekanntmachung über die Konstituierende Sitzung  
der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens vom 19. Mai 2014 A 127

#### III. Mitteilungen

Satzung des Ev.-Luth. Diakonenhauses Moritzburg e. V. A 128

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 133

2. Kantorenstellen A 133

4. Gemeindepädagogenstellen A 134

### VI. Hinweise

Abendmahl mit Kindern A 135

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landes-  
kirchenamtes Januar – März 2014 (Auswahl) A 136

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Toleranz und Intoleranz in der Theologie Martin Luthers  
von Prof. Dr. Thomas Knittel, Evangelische Hochschule  
Moritzburg – Fortsetzung B 21

Ein feste Burg ist unser Gott  
Andacht zu EG 362 (Kernlied Nr. 3)  
von Dipl.-Theol. Claudia Tost, wiss. Mitarbeiterin an der  
Theologischen Fakultät Leipzig; Mitglied des Vorstands  
der SPM e. V. B 26

**A. BEKANNTMACHUNGEN****II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Ordnung über das Abendmahl mit Kindern  
Vom 18. November 2013**

Reg.-Nr. 20020 BA 982

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung die folgende Ordnung beschlossen:

**Präambel**

In den Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist seit vielen Jahren die Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern möglich. Die Ordnung über das Abendmahl mit Kindern nimmt die Erfahrungen der Kirchgemeinden auf und ermutigt die Kirchenvorstände, über das heilige Abendmahl weiter im Gespräch zu bleiben.

Die Einladung zum heiligen Abendmahl gilt allen Gliedern der Landeskirche, auch den getauften Kindern. Sie gilt auch Gliedern anderer christlicher Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, mit denen Vereinbarungen zur Abendmahlsgemeinschaft getroffen worden oder die im Rahmen ökumenischer Gastbereitschaft eingeladen sind.

**§ 1**

(1) Die Teilnahme getaufter Kinder am heiligen Abendmahl ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung ab dem Schuleintritt möglich.

(2) Die Feier des Erstabendmahls soll einen festen Zeitpunkt im Kirchenjahreskreis der Kirchgemeinde haben und Elemente des Taufgedächtnisses enthalten. Die Kirchgemeinde soll bei der Gestaltung des Gottesdienstes mit dem Erstabendmahl die landeskirchliche Handreichung „Feier des Erstabendmahls“ verwenden.

(3) Der ersten Teilnahme der Kinder am heiligen Abendmahl hat eine Unterweisung nach landeskirchlichem Curriculum vorzugehen.

**§ 2**

(1) Die Teilnahme der Kinder am heiligen Abendmahl geschieht in der Verantwortung der gesamten Kirchgemeinde, besonders jedoch der Eltern und Paten.

(2) Kinder oder Kindergruppen können am heiligen Abendmahl ausnahmsweise ohne ihre Eltern oder Paten teilnehmen, wenn sie von Erwachsenen begleitet werden, durch die sie Verbindung zum kirchengemeindlichen Leben haben.

(3) Die selbstständig verantwortete Teilnahme am heiligen Abendmahl ist an die Konfirmation gebunden.

(4) Kinder, die mit zum Altar treten und das heilige Abendmahl nicht empfangen, sollen während der Ausspendung gesegnet werden.

**§ 3**

(5) Im Rahmen der Verantwortung der Kirchgemeinde für das heilige Abendmahl sind auch bei der Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern die landeskirchlichen Festlegungen zur ausnahmsweisen Verwendung von Traubensaft bei der Feier des heiligen Abendmahls zu beachten.

(1) Jede Kirchgemeinde, die die Einführung des heiligen Abendmahls mit Kindern noch nicht beschlossen hat, soll prüfen, ob in ihrem Bereich die Voraussetzungen für die Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung geschaffen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung soll der Kirchenvorstand feststellen, ob das heilige Abendmahl mit Kindern in der Kirchgemeinde eingeführt werden kann. Der Beschluss, das heilige Abendmahl mit Kindern einzuführen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kirchenvorstands.

(2) Kirchgemeinden, die die Einführung des heiligen Abendmahls mit Kindern noch nicht beschlossen haben, sollen regelmäßig erneut gemäß Absatz 1 prüfen, ob in ihrem Bereich die Voraussetzungen für die Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung geschaffen werden können. Dies soll insbesondere erfolgen, wenn in der Kirchgemeinde der Wunsch nach der Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern besteht.

(3) Jede Kirchgemeinde teilt dem Superintendenten den für ihren Bereich getroffenen Beschluss mit. Der Superintendent benennt dem Landeskirchenamt die Kirchgemeinden, die beschlossen haben, das heilige Abendmahl mit Kindern einzuführen.

(4) Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis sollen einheitliche Beschlüsse zum heiligen Abendmahl mit Kindern fassen.

**§ 4**

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt das Landeskirchenamt.

**§ 5**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl vom 28. April 1983 (ABl. S. A 49) außer Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl  
Landesbischof

## Ausführungsverordnung zur Ordnung über das Abendmahl mit Kindern Vom 29. April 2014

Reg.-Nr. 20020 BA 982

Aufgrund von § 4 der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern vom 18. November 2013 erlässt das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgende Ausführungsverordnung:

### § 1

Kinder, die gemäß § 1 Absatz 3 der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern unterwiesen worden sind und das heilige Abendmahl empfangen, nehmen in der Regel in der Kirchgemeinde, zu der sie gehören, am heiligen Abendmahl teil. Sollen sie gastweise in einer anderen Kirchgemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen, ist rechtzeitig an den in dieser Kirchgemeinde zuständigen Pfarrer heranzutreten.

### § 2

(1) Die Kirchgemeinde ist für die Durchführung der Unterweisung gemäß § 1 Absatz 3 der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern verantwortlich. Die Eltern und Paten sollen in die Unterweisung einbezogen werden.

(2) Den noch nicht getauften Kindern, die an der christlichen Unterweisung teilnehmen, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ziel der Bemühungen der Kirchgemeinde soll die Einladung zur Taufe sein. In die Vorbereitung auf die Taufe ist die Abendmahlsunterweisung einzubeziehen, sodass die Kinder nach vollzogener Taufe gemäß § 1 Absatz 1 der Ordnung am heiligen Abendmahl teilnehmen können.

(3) Die Konfirmation behält ihre Bedeutung im eigenen Bekenntnis zum dreieinigen Gott, in der Segnung mit dem Zuspruch der Gnade Gottes und in der Sendung zum Zeugnis und Dienst einschließlich der Übertragung kirchlicher Rechte und Pflichten. Der Konfirmandenzeit kommt als Hilfe zur Glaubensentscheidung und zum Leben als mündiger Christ eine besondere Bedeutung zu.

(4) Mehrere Kirchgemeinden können eine gemeinsame Abendmahlsunterweisung durchführen.

### § 3

(1) Der Superintendent soll in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskatecheten alle Kirchgemeinden dabei unterstützen, ihre Abendmahlspraxis regelmäßig am Maßstab der Bestimmungen der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern zu prüfen. Die Abendmahlspraxis der Kirchgemeinden ist Gegenstand der Visitationen des Superintendenten. Der Superintendent informiert die Kirchenbezirkssynoden im Rahmen seines Berichts über wichtige Ergebnisse seiner Visitationen über die Abendmahlspraxis der Kirchgemeinden.

(2) Der Kirchenbezirksvorstand und die Kirchenbezirkssynode sollen dazu beitragen, dass in ihrem Bereich Kirchgemeinden zur Feier des heiligen Abendmahls mit Kindern ermutigt werden und dass auf eine einheitliche Handhabung innerhalb des Kirchenbezirks hingewirkt wird.

(3) Ausschreibungen von Stellen im Verkündigungsdienst sollen eine entsprechende Mitteilung enthalten, wenn die Kirchgemeinde die Einführung des heiligen Abendmahls mit Kindern beschlossen hat.

(4) Das Landeskirchenamt wird der Landessynode regelmäßig über die Umsetzung der Ordnung über das Abendmahl mit Kindern berichten.

### § 4

Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Bekanntmachung über die Konstituierende Sitzung der 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 19. Mai 2014

Reg.-Nr. 1212

Die 27. Landessynode unserer Landeskirche tritt am 14. und 15. Juni 2014 zu ihrer konstituierenden Sitzung im Haus der Kirche – Dreikönigskirche Dresden zusammen. Dieser Tagung der Landessynode und ihrer Mitglieder ist in allen Gottesdiensten der Landeskirche am

Pfingstsonntag, **8. Juni 2014**

im Allgemeinen Kirchengebet fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

### III. Mitteilungen

#### Satzung des Ev.-Luth. Diakonenhauses Moritzburg e. V.

Reg.-Nr. 211040 (12) 1578

##### Präambel

Das Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg (e. V.) ist seinem von der Ev.-Luth. Landeskirche erteilten Auftrag verpflichtet.

Der Verein leistet diakonische und karitative Arbeit im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

In Bindung an diese Grundlagen wurde nachfolgende Satzung beschlossen:

##### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e. V.“. Er steht in der Rechtsnachfolge der 1872 gegründeten Diakonenbildungsanstalt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Moritzburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR Nr. 10748 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2

##### Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

(1) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gebunden. Er ist mit allen zu ihm gehörenden Einrichtungen und Diensten Werk und Bestandteil der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist zugleich lebendiger Ausdruck des christlichen Glaubens und des religiösen Bekenntnisses seiner Mitglieder.

(3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.

##### § 3

##### Aufgaben und Vereinszweck

(1) Der Verein hat die Aufgabe, durch Maßnahmen und Einrichtungen den helfenden Dienst der christlichen Nächstenliebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfe für Familien, die Förderung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, die Betreuung und Pflege alter Menschen, die Behandlung und Pflege von kranken und anderen hilfsbedürftigen Menschen sowie die Volks- und Berufsbildung.

(3) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann der Verein die erforderlichen Einrichtungen, wie Altenpflegeheime, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen für chronisch psychisch Kranke oder Behinderte, Rehabilitationskliniken, Einrichtungen für arbeitsweltbezogene Maßnahmen, Aus- und Weiterbildungsstätten, soziale Wohnformen oder sonstige Dienste unterhalten oder betreiben sowie rechtlich selbstständige Träger, gleich welcher Rechtsform, im In- und Ausland errichten oder sich an solchen beteiligen.

(4) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch Beratung, Seelsorge, Behandlung und Betreuung, durch pflegerische, sozialpädagogische und rehabilitative Aktivitäten sowie durch Ausbildung zum Verkündigungsdienst.

(5) Im Rahmen dieser Aufgaben sorgt der Verein für die Gewinnung von Mitarbeitern und lässt sich ihre Aus- und Weiterbildung angelegen sein.

(6) Der Verein unterhält die staatlich anerkannte Evangelische Hochschule Moritzburg und ist Diakonen- und Diakoninnen-ausbildungsstätte der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Die Absolventen versehen den berufsmäßigen Dienst in der Kirche, der Diakonie, in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie in Dienststellen und Einrichtungen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege.

(7) Der Verein fördert über die Ausbildung hinaus die Aufgaben der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen, deren Glieder sich in einer Lebens- und Dienstgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Das Nähere regelt die Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen, die vom Verwaltungsrat bestätigt wird.

##### § 4

##### Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aufwandsentschädigungen (§ 11 Abs. 5).

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann entweder als ordentliches Mitglied (ordentliche Mitgliedschaft) oder als förderndes Mitglied (Fördermitgliedschaft) bestehen. Jede Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied den Zweck des Vereins fördert und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit wahrt.

(2) Alle Glieder der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Sie sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

(3) Außerdem können ordentliche Mitglieder des Vereins werden

- volljährige natürliche Personen, sofern sie einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK EKD) oder ihr angeschlossen ist und
- Körperschaften, Anstalten und sonstige juristische Personen, wenn sie die Ziele des Vereins (§ 3) bejahen.

Diese Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Fördermitgliedschaft besteht unabhängig von Kirchenzugehörigkeit und Bekenntnis. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

(5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber der Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu.

(6) Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig auch Mitarbeiter des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

(7) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann bei natürlichen und juristischen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(9) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der Erschienenen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung nicht mehr anerkennt oder wiederholt die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder in grober Weise dem Ansehen des Vereins oder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und ihren Untergliederungen schweren Schaden zugefügt hat. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## III. Organe des Vereins

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- die Mitgliederversammlung.

### § 7 Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Erledigung aller Aufgaben des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht in deren Zuständigkeit fallen.

(2) Dem Vorstand obliegen die Einhaltung der gesetzlichen und kirchenrechtlichen Grundlagen der Vereinstätigkeit, die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagementsystems sowie die zeitnahe Information des Verwaltungsrates über wichtige Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vorstand ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung der Jahresabschlüsse und ergänzt die Jahresabschlüsse und Zwischenberichte durch ein geeignetes Berichtswesen. Die Jahresabschlüsse des Vereins sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der Pflegebuchführungs-Verordnung zu erstellen und durch einen Abschlussprüfer, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu prüfen.

(3) Der Vorstand besteht aus drei Mitarbeitern, die vom Verwaltungsrat gewählt und in der Regel unbefristet, hauptamtlich und entgeltlich zu Vorstandsmitgliedern bestellt sind: dem Vorstandsvorsitzenden (§ 8 Abs. 1), dem Verwaltungsleiter und dem Gemeinschaftsältesten der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen.

(4) Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglieder des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu bevollmächtigen. Er kann, nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates, auch einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

(6) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorstandsvorsitzende befinden muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Über seine Sitzungen sowie über anderweitige Beschlussfassungen führt der Vorstand Protokoll, das vom Vorstandsvorsitzenden

zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Die Richtigkeit des Protokolls ist zur nächsten Sitzung des Vorstandes festzustellen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf.

## § 8

### Vorsitzender des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorsteher der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. Er muss Theologe sein und die Voraussetzungen für die Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfüllen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt den Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. In die Entscheidung wird die Kirchenleitung entsprechend den verfassungsmäßigen Bestimmungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens einbezogen. Für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden wird ein Nominierungsausschuss gebildet. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Nominierungsordnung.

(3) Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens überträgt dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsteher der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen eine Pfarrstelle nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen.

## § 9

### Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

(1) Der Verwaltungsleiter wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch den Verwaltungsrat gewählt.

(2) Für die Wahl des Gemeinschaftsältesten der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen wird ein Nominierungsausschuss gebildet. Paragraph 8 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 10

### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt den Haushalt- und Stellenplan des Diakonenhauses und seiner Abteilungen für das Folgejahr. Er genehmigt ferner die Finanz- und Investitionsplanung des Vorstandes für den Verein.

(3) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie vertragliche Regelungen über die Anstellung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Zustimmung zu entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder,
- c) die Beratung, Beschlussfassung und rechtsgeschäftliche Vertretung bei Verträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- d) die Information der Mitgliederversammlung,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Lageberichtes,
- f) die Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Kontrolle des Berichtswesens und des Qualitätsmanagements,

- h) die Festlegung, in welcher Weise der Vorstand seinen Informations- und Berichtspflichten nachkommen soll,
- i) die Bestellung eines Jahresabschlussprüfers, die jährlich vorzunehmen ist.

(4) Der Verwaltungsrat ist vom Vorstand zu informieren:

- a) regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung sind,
- b) regelmäßig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Liquidität, die Verbindlichkeiten und ihre Erfüllung sowie über Rücklagen,
- c) über die Personalentwicklung,
- d) über Verhandlungen mit Leistungsträgern,
- e) über Grundstücksangelegenheiten,
- f) über Planungen des Vorstands zu neuen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern,
- g) über Rechtsstreitigkeiten des Vereins,
- h) über Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb des Vorstandes,
- i) über die Risikolage und das Risikomanagement,
- j) über Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen,
- k) über Vertragsbeziehungen mit Verwaltungsratsmitgliedern,
- l) bei Interessenkonflikten.

Hierzu stellt der Vorstand dem Verwaltungsrat entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse, Prüfberichte und Lageberichte sowie regelmäßige betriebswirtschaftliche Auswertungen zur Verfügung.

(5) Der Verwaltungsrat ist zu hören:

- a) vor der Kreditaufnahme und vor Umschuldungen,
- b) zur Verwendung etwaiger Überschüsse des Vereins oder seiner Einrichtungen,
- c) vor der Aufstellung von Jahresplänen und anderen langfristigen Planungen,
- d) vor der Anstellung oder Berufung von Geschäftsführern und Prokuristen verbundener Unternehmen,
- e) vor der Anstellung von Ehepartnern, Verwandten und Verschwägerten 1. und 2. Grades sowie Partnern in eingetragenen Lebenspartnerschaften von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

(6) Vorstand und Verwaltungsrat entscheiden im Einvernehmen über:

- a) die Übernahme und Veräußerung von Einrichtungen und Grundstücken,
- b) die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen sowie die Übertragung und Ausgliederungen von Beteiligungen und Unternehmensanteilen,
- c) die Übernahme neuer Aufgaben- und Tätigkeitsfelder.

(7) Der Verwaltungsrat beruft die Abteilungsleiter auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Moritzburg. Er nimmt die Berufung der Hochschullehrer der Evangelischen Hochschule Moritzburg vor. Näheres regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Berufungsordnung. Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Kuratoriums der Evangelischen Hochschule Moritzburg wahr.

(9) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden die Sitzungen des Verwaltungsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung

mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen ist es möglich, die Frist abzukürzen, auf andere Weise einzuladen und schriftliche Beschlussfassungen vorzunehmen, wenn keiner widerspricht. Die Gründe für die Abweichung von Form und Frist sind den Verwaltungsratsmitgliedern sofort mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken.

(10) Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammen. Ferner ist er auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden oder von sechs Verwaltungsratsmitgliedern unter Angabe des Grundes einzuberufen.

## § 11

### Zusammensetzung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter am Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e. V. bzw. seiner verbundenen Einrichtungen sein dürfen,
- b) zwei vom Gemeinschaftsrat zu bestimmenden Vertretern der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen, die nicht Mitarbeiter am Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e. V. bzw. seiner verbundenen Einrichtungen sein dürfen,
- c) zwei vom Verwaltungsrat zu berufenden Mitgliedern,
- d) einem Vertreter des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens,
- e) einem Vertreter des Diakonischen Amtes sowie
- f) dem Vorstandsvorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe a) kann sich der Verwaltungsrat für den Rest der Wahlperiode selbst ergänzen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes nach Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt Entsendung durch den Gemeinschaftsrat.

(3) Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus den Verwaltungsratsmitgliedern nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c). Der Vorstandsvorsitzende steht für die Wahl nicht zur Verfügung.

(4) Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(5) Der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende erhalten für die ihnen zufallenden Aufgaben zusätzlich eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(7) Der Verwaltungsrat ist ferner beschlussfähig, wenn zu einer Wiederholungssitzung mit gleicher Tagesordnung geladen und in der Ladung auf diese Satzungsregelung zur Beschlussfähigkeit bei Wiederholungssitzungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sowie über anderweitige Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen und binnen vier Wochen den Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten ist. Die Richtigkeit des Protokolls ist zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates festzustellen.

## § 12

### Einzelrechte

(1) Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Bücher und Schriften des Vereins sowie Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Vertreter kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Ebenso nimmt der Rektor der Evangelischen Hochschule Moritzburg an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen auch ohne den Vorstand tagen.

## § 13

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
- b) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
- d) die Entlastung des Verwaltungsrates,
- e) die Wahl der durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt wurden (§ 5 Abs. 5) sowie über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 9),
- h) die Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Vereins.

## § 14

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung vom Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Ein Mitglied gilt als zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen, wenn die schriftliche Ladung rechtzeitig durch einfachen und ausreichend frankierten Brief an die dem Verein letzte bekannte Anschrift abgesandt wurde.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Über die Zulassung von Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, entscheiden drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Vorstandsvorsitzenden steht jedoch ein Widerspruchsrecht zu.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vorstandsvorsitzende, binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn auf ausdrückliche Anfrage des Versammlungsleiters, die im Protokoll festzuhalten ist, keines der anwesenden Mitglieder sich auf die Beschlussunfähigkeit beruft.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungen erfolgen, soweit kein Widerspruch erfolgt, mündlich. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Körperschaftliche Mitglieder werden durch ihre verfassungsmäßigen Beauftragten vertreten. Eine Vertretung von Mitgliedern ist sonst nicht zulässig.

(6) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 17 Abs. 1.

(8) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

#### § 15

##### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn besonders dringliche Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

#### IV.

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 16

##### **Vermögen**

(1) Erträge aus Leistungsentgelten und sonstigen Erträgen, sonstigen Zuwendungen Dritter, Spenden und Kollekten sowie Zuschüsse aus öffentlichen und nichtöffentlichen Förderungen, die dem Verein zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, dienen ausschließlich der Finanzierung der Tätigkeit des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Vereins sowie die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf den Ertrag des Vermögens.

(3) Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sind aus ihrer Amtstätigkeit angemessen gegen Haftpflichtschäden zu versichern. Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder insoweit von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

#### § 17

##### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins haben Vorstand und Verwaltungsrat das Einvernehmen mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens und dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. herzustellen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein Mitglied des Verwaltungsrates gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### § 18

##### **Abstimmungsregelungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fassen Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 19

##### **Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 20

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung, über die das Einvernehmen mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens hergestellt wurde, ist in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2013 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 7. Juni 2006.



## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Juli 2014** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land (Kbz. Meißen-Großenhain)

Zum Kirchspiel gehören:

- 4.197 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Großenhain und vier Dorfkirchgemeinden sowie 14tägigen Gottesdiensten in Lenz, Wantewitz, Merschwitz, Seußlitz, Skassa und Strießen und monatlichen Gottesdiensten in drei Seniorenheimen
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 17 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (165 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lenz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Stempel, Tel. (0 35 21) 45 30 17 und Pfarrer Pohl.

Der wunderschöne Pfarrhof in Lenz mit barockem Fachwerkhaus soll innerhalb des Kirchspiels zu einem Zentrum für das dörfliche Gemeindeleben entwickelt werden und versorgt die Dörfer um Großenhain (Lenz, Wantewitz) bis zur Elbe (Diesbar-Seußlitz). Aktive Gruppen in regionaler Unterschiedlichkeit gewährleisten eine abwechslungsreiche Arbeit. Unter Einbeziehung des Zentrums für Jugendarbeit (Skassa) wird gegenwärtig an der weiteren Vernetzung im Kirchspiel Großenhainer Land gearbeitet. Der Ort hat eine Grundschule. Großenhain ist nur 5 km entfernt.

#### die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa mit SK Ebersgrün, SK Mühltruff-Langenbach und SK Thierbach-Ranspach-Langenbuch (Kbz. Plauen)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.120 Gemeindeglieder
- Sieben Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Pausa sowie wechselnden Orten in den Kirchgemeinden Mühltruff und Thierbach und 14tägigen Gottesdiensten in Ebersgrün und zwei Gottesdiensten pro Monat in einem Altenpflegeheim
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 15 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (138 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mühltruff.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Kirchhoff, Tel. (03 74 36) 23 98. Mühltruff und Thierbach sind zwei aktive Kirchgemeinden im ländlichen Raum nördlich von Plauen, die in Zukunft einen gemeinsamen Weg gehen wollen. Dafür suchen wir einen motivierten und erfahrenen Seelsorger/eine motivierte und erfahrene Seelsorgerin.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle des 4. Vierteljahres 2014

#### die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großrückerswalde mit SK Mauersberg (Kbz. Marienberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.868 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Großrückerswalde und Mauersberg sowie monatlichen Gottesdiensten in Schindelbach (nach Absprache in der Kreuzkapelle)
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Oktober 2014
- Dienstwohnung (136,51 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Großrückerswalde.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 sowie der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Uhlig, Tel. (0 37 35) 6 29 02.

Wir sind 2 aktive Kirchgemeinden im Erzgebirge. Die Gottesdienststätten unserer Kirchgemeinden sind die Wehrkirche Großrückerswalde sowie die Dorfkirche Mauersberg.

Die Gottesdienste sind der Begegnungsort der verschiedenen Generationen und das Zentrum unseres Gemeindelebens.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich ideenreich in das Leben unserer Kirchgemeinden einbringt und sowohl seelsorgerliche als auch organisatorische Kompetenzen mitbringt.

Ausgehend von einem lebendigen Glauben an Jesus Christus sind den Gemeinden eine lebensnahe freudige Verkündigung des Evangeliums und die Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wichtig.

### 2. Kantorenstellen

#### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehls (Kbz. Leipzig)

6220 Taucha-Dewitz-Sehls 67

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln: Ismayr, 1976, II + P/18; Vier-Register-Laukhuff, 2004; Daniel Maurer, einmanualige Orgel, 7 Register, 1800

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: 1 Positiv, 1 Cembalo.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 1.259 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst in Taucha
- kein weiterer Kantor
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Ø monatliche Gottesdienste
- gelegentlich Kasualien jährlich
- 1 Kurrendegruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 25/8 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 7 Mitgliedern
- 3 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.
- 1 Flötenkreis mit anderweitiger Leitung.

Die Kirchenmusik ist ein bedeutender Bestandteil unseres Gemeindelebens und wird durch den Förderverein Musica St. Moritz Taucha e. V. finanziell und organisatorisch unterstützt. Ebenso unterstützt der Verein die Einübung und musikalische Leitung von Kantaten, Kindermusicals und anderen Werken, die Koordination und Organisation der Konzerte bzw. musikalischen Veranstaltungen. Die Kirchengemeinde wünscht sich einen/eine qualifizierten/qualifizierte und engagierten/engagierte Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin, der/die in der Lage ist, Menschen zu begeistern und verschiedene musikalische Stilrichtungen beherrscht. Die Gemeinde freut sich auf neue Impulse für die Gemeindegliederarbeit.

Weitere Auskunft erteilen Konzertmeister Prof. Hartmann, E-Mail: an\_hart@web.de und Pf. Edelmann, E-Mail: chrisgoedel@online.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Taucha-Dewitz-Sehls, Kirchstraße 3, 04425 Taucha, E-Mail: kg.taucha@evlks.de zu richten.

#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Bautzen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Bautzen, St. Petri 373

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Diplom- oder Masterabschluss oder vergleichbarer Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10).

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 5.200 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2,75 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 1 Sozialarbeiter
- 38 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Konfirmandengruppe mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Gesprächskreis mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)

- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)

– Leitungstätigkeit TIK

- 20 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Kirchengemeinde St. Petri umfasst das Stadtgebiet Bautzen und zählt zu den größten Gemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Wir sind eine vitale, offene und vielfältige Gemeinde mit 38 hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Die Kinder- und Jugendarbeit ist beheimatet in unserem Kinder- und Jugendzentrum TIK (Treff im Keller). Wichtiger Bestandteil ist die offene Kinder- und Jugendsozialarbeit, die gemeinsam mit einem Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin eigenständig gestaltet wird. Nähere Information unter [www.st-petri-bautzen.de](http://www.st-petri-bautzen.de) und [www.tik-bautzen.de](http://www.tik-bautzen.de).

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Tiede.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2014** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Bautzen, Amt Stadtwall 12, 02625 Bautzen oder [pfarramt@st-petri-bautzen.de](mailto:pfarramt@st-petri-bautzen.de) zu richten.

##### Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reichenberg mit Schwesterkirchengemeinde Moritzburg und Kooperationspartner Wilschdorf-Rähnitz (Kbz. Dresden Nord)

64103 Reichenberg

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 2.500 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 2 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule.

Wir suchen einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die Arbeit mit Kindern bis zur 6. Klasse in verschiedenen Formen gestaltet, z. B. Christenlehre, Erlebnispädagogik, Godly Play. Es erwarten Sie engagierte Mitarbeiter und lebendige Gemeinden in schöner Lage nahe Dresden. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die anstellende Kirchengemeinde ist Reichenberg. Der Einsatz erfolgt in Wilschdorf-Rähnitz und Moritzburg.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Reinköster, Tel. (03 52 07) 8 12 40 und Pfarrer Lüdeking, Tel. (03 51) 8 30 54 70.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moritzburg, Schlossallee 38, 01468 Moritzburg zu richten.

**Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz mit Schwesterkirchgemeinden Leipzig-Schleußig und Leipzig-Kleinzschocher (Kbz. Leipzig)**

64103 Leipzig-Lindenau-Plagwitz 49

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule).

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 6.221 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 Vorschulkindergruppen mit 75 regelmäßig Teilnehmenden
- 7 Schulkindergruppen mit 84 regelmäßig Teilnehmenden

- 2 Konfirmandengruppen mit 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 11 Kreise (Eltern-Kind-Kreis, Erwachsenenkreis, Seniorenkreis, Gesprächskreis) mit 82 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Projektangebote)
- 5 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 8 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Gesucht wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die aus dem Glauben lebt, eigene Impulse für die Gemeindegemeinschaft als missionarische Chance für die Kirche versteht. Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität sowie der ausgeprägte Wille zur gemeindeübergreifenden Arbeit in den drei Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen sind wichtig für die Arbeit bei wachsenden Zahlen von Kindern und Jugendlichen.

Bei der Suche einer geeigneten Wohnung sind die Kirchgemeinden gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Staemmler-Michael, Tel. (03 41) 4 12 95 66.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **13. Juni 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, Rudolph-Sack-Straße 10, 04229 Leipzig zu richten.

## VI. Hinweise

### Abendmahl mit Kindern

Eine Handreichung mit praktischen Hinweisen

- zur Ordnung für das Abendmahl mit Kindern
- ihren Leitgedanken
- Fragen der Abendmahlspraxis
- Hinweisen zur Bedeutung der Konfirmation
- einem Curriculum für die Vorbereitung von Kindern und Eltern auf das Abendmahl mit Kindern sowie
- Hinweisen zur Gestaltung des Erstabendmahls

ist derzeit in der Erarbeitung. Sie wird auch exemplarische Praxisbeispiele enthalten. Über den Handreichungsteil des Amtsblattes und durch eine umfassende separate Veröffentlichung wird sie demnächst den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

## Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Januar – März 2014 (Auswahl)

Reg.-Nr. 2441

### 1. Biblische Theologie

Fischer, A. A.: Tod und Jenseits im Alten Orient und im Alten Testament. Eine Reise durch antike Vorstellungen- und Textwelten. Leipzig 2014. 301 S. (Studien zu Kirche und Israel. Neue Folge. Bd. 7) – Signatur: BT 1284

Paulus und Paulusbilder. Konstruktion – Reflexion – Transformation. Hrsg.: M. Lang. Leipzig 2013. 461 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 31) – Signatur: BT 896,31

Redditt, P.: Sacharja 9-14. Stuttgart 2014. 188 S. (Internationaler Exegetischer Kommentar zum Alten Testament) – Signatur: BT 1286,2

### 2. Kirchengeschichte/Historische Theologie

800 Jahre St. Thomas zu Leipzig. Ein Gang durch die Geschichte. Hrsg.: D. Zerbe. Leipzig 2013. 306 S. – Signatur: SG 2061

Glaube und Vernunft. Studien zur Kirchen- und Theologiegeschichte des späten 18. Jahrhunderts. Hrsg.: A. Beutel ... Leipzig 2014. 330 S. (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte. Bd. 41) – Signatur: KG 2526,41

Greschat, M.: Der Erste Weltkrieg und die Christenheit. Ein globaler Überblick. Stuttgart 2014. 164 S. – Signatur: KG 3565

Juden in Sachsen. Hrsg.: G. Ulbricht/O. Glöckner. Leipzig 2013. 256 S. – Signatur: SG 2057

Kahleyß, J.: Die Bürger von Zwickau und ihre Kirche. Kirchliche Institutionen und städtische Frömmigkeit im späten Mittelalter. Leipzig 2013. 711 S. (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde. Bd. 45) – Signatur: SG 2053

Kandler, K.-H.: Kirchengeschichte Freibergs. Bd. 1: 1162–1648. Vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit. Beucha 2013. 149 S. – Signatur: SG 2056,1

Klein, C.: Über Bitten und Verstehen. Zwanzig Jahre im Bischofsamt der Evangelischen Kirche Augsburgischer Bekenntnisses in Rumänien. 1990–2010. Hermannstadt 2013. 535 S. – Signatur: KG 3596

Leppin, V.: Martin Luther. Vom Mönch zum Feind des Papstes. Darmstadt 2013. 156 S. – Signatur: KG 3567

Das Luther-Lexikon. Hrsg.: V. Leppin/G. Schneider-Ludorff. Regensburg 2014. 820 S. – Signatur: KG 3595

Meilensteine der Reformation. Schlüsseldokumente der frühen Wirksamkeit Martin Luthers. Hrsg.: I. Dingel/H. P. Jürgens. Gütersloh 2014. 296 S. – Signatur: KG 3581

Das religiöse Leipzig. Stadt und Glauben vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Hrsg.: E. Bünz/A. Kohnle. Leipzig 2013. 543 S. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig. Bd. 6) – Signatur: SG 2055

Renger-Berka, P.: Weibliche Diakonie im Königreich Sachsen: Das Dresdner Diakonissenhaus 1844-1881. Leipzig 2014. 445 S. (Historisch-theologische Genderforschung. Bd. 7) – Signatur: KG 2917,7

Schnabel-Schüle, H.: Die Reformation. 1495–1555. Politik mit Theologie und Religion. 2., durchges. und akt. Aufl. Stuttgart 2013. 313 S. – Signatur: KG 3590

Der 17. Juni 1953 in Sachsen. Ursachen, Ereignis, Wirkung und Rezeption. Hrsg.: C. Heitmann/T. Schubert. Berlin 2013. 200 S. – Signatur: G 1384

Sommer, W.: Frömmigkeit und Weltoffenheit im deutschen Luthertum. Leipzig 2013. 426 S. (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie. Bd. 19) – Signatur: KG 2939,19

Spurenlese. Wirkungen der Reformation auf Wissenschaft und Bildung, Universität und Schule. Hrsg.: Reformationsgeschichtliche Sozietät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Leipzig 2014. 361 S. (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie. Bd. 22) – Signatur: KG 2939,22

Weide, C.: Georg Spalatins Briefwechsel. Studien zu Überlieferung und Bestand (1505–1525). Leipzig 2014. 293 S. (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie. Bd. 23) – Signatur: KG 2939,23

### 3. Systematische Theologie

Auf dem Wege der Gerechtigkeit ist Leben. Nachhaltige Entwicklung braucht Global Governance. Eine Studie der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung. Hrsg.: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Hannover 2014. 110 S. (EKD Texte. Nr. 117) – Signatur: Z 673,117

Aus Glauben handeln – Ethik. Ein evangelischer Glaubenskurs in 51 Kapiteln. Berlin 2013. 110 S. – Signatur: ST 1949

Danz, C.: Einführung in die Theologie Martin Luthers. Darmstadt 2013. 152 S. – Signatur: ST 1939

Emmaus – Begegnung mit dem Leben. Die große biblische Geschichte Lukas 24,13–35 zwischen Schriftauslegung und religiöser Erschließung. Hrsg.: E. Hartlieb/C. Richter. Stuttgart 2014. 277 S. – Signatur: ST 1954

Evangelisch in Europa. Sozialethische Beiträge. Hrsg.: M. Bünker. Leipzig 2013. 421 S. (Leuener Texte. Bd. 15) – Signatur: ÖK 46,15

Franziskus <Papst>: Die frohe Botschaft Jesu. Aufbruch zu einer neuen Kirche. Das apostolische Schreiben „Evangelii gaudium – Freude am Evangelium“. Leipzig 2014. 180 S. – Signatur: ST 1953

Franziskus <Papst>: Das Licht des Glaubens – die Enzyklika „Lumen fidei“. Vollst. Ausg., ökum. kommentiert von Metropolit Augustinos, N. Schneider, Erzbischof R. Zollitsch. Freiburg 2013. 174 S. – Signatur: ST 1952

Frey, C.: Wege zu einer evangelischen Ethik. Eine Grundlegung. Gütersloh 2014. 493 S. – Signatur: ST 1971

Garstecki, J.: Gewaltfreiheit politisch denken. Anstöße zur Friedensdebatte in Ost und West 1981–2012. Münster 2013. 337 S. (Studien zur Friedensforschung. Bd. 18) – Signatur: ST 1946

Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft. Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung. Hrsg.: Evangelische Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Hannover 2014. 60 S. (Gemeinsame Texte. Nr. 22) – Signatur: KG 2450,22

In Verantwortung vor Gott und für die Menschen. Ein Themenheft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen zum Jahr der Lutherdekade Reformation und Politik. Dresden 2013. 64 S. – Signatur: ST 1950

Körtner, U. H. J.: Gottesglaube und Religionskritik. Leipzig 2014. 166 S. (Forum Theologische Literaturzeitung. Bd. 30) – Signatur: Z 80 b,30

Normative Erinnerung. Der biblische Kanon zwischen Tradition und Konstruktion. Hrsg.: C. Landmesser/A. Klein. Leipzig 2014. 154 S. – Signatur: ST 1955

Ökumenisch weiter gehen! Die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils aufnehmen und weiterführen. Hrsg.: M. Kappes/J. Oelde- mann. Paderborn 2014. 56 S. – Signatur: ÖK 117

Reich Gottes und Weltgestaltung. Überlegungen für eine Theologie im 21. Jahrhundert. Hrsg.: U. Link-Wieczorek. Neukirchen-Vluyn 2013. 156 S. – Signatur: ST 1965

Schneider, N./M. Urban: Was kann man heute noch glauben? Ein Disput. Gütersloh 2013. 144 S. – Signatur: ST 1951

Schriftauslegung. Hrsg.: F. Nüssel. Tübingen 2014. 270 S. (Themen der Theologie. Bd. 8) – Signatur: ST 1599,8

„Selig sind die Friedfertigen“. Der Einsatz in Afghanistan: Aufgaben evangelischer Friedensethik. Eine Stellungnahme der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD. Hrsg.: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Hannover 2013. 56 S. (EKD Texte. Nr. 116) – Signatur: Z 673,116

Sölle, D./F. Steffensky: Wider den Luxus der Hoffnungslosigkeit. Freiburg 2013. 143 S. – Signatur: ST 1943

... und führe zusammen, was getrennt ist. Ökumene in Kirche und Gesellschaft. Internationales Ökumenisches Forum Trier 2012. Hrsg.: B. Fresacher ... Leipzig 2013. 445 S. (Beihefte zur Ökumenischen Rundschau. Bd. 95) – Signatur: Z 498a,95

Was dürfen wir hoffen? Eschatologie in ökumenischer Verantwortung. Hrsg.: C. Böttigheimer ... Leipzig 2014. 223 S. (Beihefte zur Ökumenischen Rundschau. Bd. 94) – Signatur: Z 498a,94

Welker, M.: Gottes Offenbarung. Christologie. Neukirchen-Vluyn 2012. 324 S. – Signatur: ST 1942

#### 4. Praktische Theologie/Religionspädagogik

Anknüpfen – Praxisideen für die Konfirmandenarbeit. Hrsg.: Pädagogisch-Theologisches Zentrum Stuttgart/Religionspädagogischen Institut Karlsruhe. 2., völlig neu überarb. Aufl. Stuttgart 2013. 304 S. – Signatur: RP 932

Auf den Flügeln des Morgenrotes. Gebete – Andachten – Meditationen. Erhard Domay zum Gedächtnis. Hrsg.: S. Welke-Holtmann. Gütersloh 2013. 192 S. – Signatur: V 2, 374

„Darüber denkt man ja nicht von allein nach ...“. Kindertheologie als Theologie für Kinder. Stuttgart 2013. 212 S. (Jahrbuch für Kindertheologie. Bd. 12) – Signatur: RP 586,12

„Denn wir wissen nicht, was wir beten sollen ...“. Über die Kunst des öffentlichen Gebets. Hrsg.: C. Lehnert. Leipzig 2014. 111 S. (Impulse für Liturgie und Gottesdienst. Bd. 1) – Signatur: LW 945

Deutscher Kirchengesang in der Neuzeit. Eine Gesangbuchanthologie. Hrsg.: G. A. Krieg. Berlin 2013. 984 S. – Signatur: LW 941

„Du hast Worte des ewigen Lebens“. Transformative Auslegungen des Johannesevangeliums aus lutherischer Sicht. Hrsg.: K. Mtata. Leipzig 2013. 200 S. (Dokumentation/Lutherischer Weltbund. Bd. 57) – Signatur: Z 652a,57

Egger, K.: Beten im Herbst des Lebens. Das Vaterunser im Alter neu entdecken. Innsbruck 2013. 111 S. – Signatur: PT 2425

Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis. Fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft. Hannover 2014. 132 S. – Signatur: PT 2460

Evangelische Gottesdienstkultur im Barockzeitalter. Christian Gerbers „Historie der Kirchen-Ceremonien in Sachsen“ (1732), in Auszügen dokumentiert und kommentiert. Hrsg.: W. Ratzmann. Beucha 2014. 270 S. – Signatur: PT 2444

Das evangelische Pfarrhaus. Mythos und Wirklichkeit. Hrsg.: T. A. Seidel/C. Spehr. Leipzig 2013. 220 S. – Signatur: PT 2434

Fechtner, K.: Was tun die Engel am Weihnachtsmorgen? Biblische Beobachtungen für Ausgeschlafene. Freiburg 2013. 109 S. – Signatur: PT 2433

Fischer, U.: Kirche im Wort. Berichte von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (1999–2013). Leipzig 2014. 305 S. – Signatur: PT 2454

Führer, C.: frech – fromm – frei. Worte, die Geschichte schrieben. Leipzig 2013. 243 S. – Signatur: PT 2432

Fundraising in Kirche und Diakonie/Hrsg.: Servicestelle Fundraising und Stiftungswesen, Fundraising Akademie Frankfurt am Main. Frankfurt am Main 2013. ungez. S. – Signatur: PT 2443

Gemeinsam draußen Gott erfahren. 23 erlebnispädagogische Andachtsimpulse. Hrsg.: A. Hagemeyer. Neukirchen-Vluyn 2014. 95 S. – Signatur: RP 934

Gottesdienste zu Jubiläen. Hrsg.: C. Schwarz. Gütersloh 2014. 175 S. (Gottesdienstpraxis Serie B) – Signatur: LW 399,77

- Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Ausgabe für die (Erz-)Diözesen Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg. Neue Ausg. Leipzig 2013. 1200 S. – Signatur: Hymn.521 a
- Henning Luther – Impulse für eine Praktische Theologie der Spätmoderne. Hrsg.: K. Fechtner/C. Mulia. Stuttgart 2013. 207 S. (Praktische Theologie heute. Bd. 125) – Signatur: PT 1122,125
- Hörst du mich? 82 Methoden zum kreativen Gebet. Ein Ideenbuch für Mitarbeitende in der Jugendarbeit zur Initiative „Hörst du mich?“ – Gott zum Mitreden. Hrsg.: K. Flohrer ... Neukirchen-Vluyn 2014. 108 S. – Signatur: RP 933
- Jahrbuch Evangelische Erwachsenenbildung 2011/2012. Hrsg.: A. Seiverth. Leipzig 2013. 379 S. – Signatur: RP 927,1
- Kaiser-Berger, S.: Schulgottesdienste kreativ gestalten. Mit Schülerinnen und Schülern themenorientierte Feiern entwerfen. Göttingen 2014. 95 S. – Signatur: LW 942
- Kirche im ländlichen Raum : Resignation oder Aufbruch? Hrsg.: S. Franke/H. Magel. München 2013. 89 S. (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen. Bd. 89) – Signatur: SW 450,89
- Kirchliche Räume miteinander teilen: Handreichung für Kirchengemeinden zur Vermietung und zum Verkauf von kirchlichen Gebäuden an Gemeinden anderer Sprache und Herkunft. Hrsg.: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). 2. Aufl. Hannover 2013. 28 S. – Signatur: PT 2459
- Kommt, atmet auf. Gottesdienste für jede Gelegenheit. Hrsg.: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Dresden 2013. 92 S. – Signatur: LW 940
- Matthiae, G.: Wo der Glaube ist, da ist auch Lachen. Mit Clownerie zur Glaubensfreude. Freiburg i. Br. 2013. 223 S. – Signatur: PT 2426
- Mawick, G.: Basisinfo Gottesdienst. Ein Leitfaden für Neugierige. Gütersloh 2014. 71 S. – Signatur: LW 946
- Menschen mit Depression. Orientierungen und Impulse für die Praxis in Kirchengemeinden. Hrsg.: B. Weyel/B. Jakob. Gütersloh 2014. 216 S. – Signatur: PT 2451
- Müller-Friese, A.: Arbeitshilfe Religion inklusiv. Grundstufe und Sekundarstufe I. Praxisband: Bibel – Welt und Verantwortung. Stuttgart 2012. 136 S. – Signatur: RP 928,2
- Niermann, D.: Spaß an Konfirmandenarbeit. Neue Wege, neuer Schwung, neue Konzepte. Neukirchen-Vluyn 2013. 176 S. – Signatur: RP 929
- Plieth, M.: Tote essen auch Nutella. Die tröstende Kraft kindlicher Todesvorstellungen. Freiburg i. Br. 2013. 159 S. – Signatur: RP 926
- Reform oder Reformation? Kirchen in der Pflicht. Hrsg.: P. Klasvogt/B. Neumann. Leipzig 2014. 228 S. – Signatur: PT 2452
- Religiöse Sozialisation, Erziehung und Bildung in historischer Perspektive. Arbeitsfelder historischer Religionspädagogik. Hrsg.: A. Roggenkamp/M. Wermke. Leipzig 2014. 344 S. – Signatur: RP 907,4
- Reuter, I.: Für ein couragiertes Selbst. Michel Foucaults Impuls für eine religionspädagogische Kritik schulischer Bildungsökonomisierung. Leipzig 2014. 151 S. – Signatur: RP 935
- Sadowski, S.: Kirche, wo Not ist – wo Kirche not ist. Notfall-Seelsorge als parochiale Aufgabe. Leipzig 2014. 244 S. – Signatur: PT 2453
- Schweiker, W.: Arbeitshilfe Religion inklusiv. Grundstufe und Sekundarstufe I. Basisband: Einführung, Grundlagen und Methoden. Stuttgart 2012. 108 S. – Signatur: RP 928,1
- Stollberg, D.: Religion als Kunst. Nachdenken über Praktische Theologie und Ästhetik. Leipzig 2014. 247 S. – Signatur: PT 2449
- Übergänge. Predigt zwischen Kultur und Glauben. Hrsg.: K. Oxen/D. Sager. Leipzig 2013. 314 S. (Kirche im Aufbruch – Reformprozess der EKD. Bd. 9) – Signatur: PT 2100,9
- Visitenkarte hinter Glas. Schaukästen kreativ gestalten. Hrsg.: Kooperation WerbeDienst. Bielefeld 2012. 148 S. – Signatur: PT 2431
- Weißt du, wer ich bin? Initiativen und Projekte für das interreligiöse und interkulturelle Lernen. Hrsg.: E. Dieckmann/C. P. Sajak. Münster 2014. 199 S. (Forum Religionspädagogik interkulturell. Bd. 24) – Signatur: RP 931
- Zimmerling, P.: Beichte. Gottes vergessenes Angebot. Leipzig 2014. 128 S. – Signatur: PT 2450
- Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden. Eine Handreichung für Kirchengemeinden. Hrsg.: Kirchenamt der Evangelischen Kirche (EKD)/Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF). Hannover 2013. 26 S. – Signatur: PT 2458

## 5. Andere Wissensgebiete

- Aly, G.: Die Belasteten. „Euthanasie“ 1939–1945. Eine Gesellschaftsgeschichte. 2. Aufl. Frankfurt am Main 2013. 348 S. – Signatur: G 1391
- Die Bilderdecke in der Kirche zu Grumbach. Hrsg.: Heimat- und Kulturpflege e.V. Grumbach. Grumbach 2013. 205 S. – Signatur: SG 2064
- Blut und Ehre? Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland. Hrsg.: A. Röpke/A. Speit. Bonn 2013. 286 S. – Signatur: G 1390
- „... des Krieges Elend“. Die Schlacht bei Möckern (16. Oktober 1813). Aufzeichnungen aus Hänichen mit Quasnitz, Lützschena, Breitenfeld mit Lindenthal, Stahmeln, Wahren und Möckern. Hrsg.: G. Graf. Leipzig 2012. 87 S. – Signatur: G 1385
- Erlebniswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. Hintergründe, Methoden, Praxis der Prävention. Hrsg.: S. Glaser/T. Pfeiffer. 3., überarb. und erg. Aufl. Schwalbach/Ts. 2013. 319 S. – Signatur: SW 666
- Franck, N. Praxiswissen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ein Leitfaden für Verbände, Vereine und Institutionen. Wiesbaden 2012. 250 S. – Signatur: MK 7
- Frauen im ländlichen Raum. Hrsg.: S. Franke/S. Schmidt. München 2013. 89 S. (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen. Bd. 88) – Signatur: SW 450,88

Führerschule, Thingplatz, „Judenhaus“. Orte und Gebäude der nationalsozialistischen Diktatur in Sachsen. Hrsg.: K. Hermann. Dresden 2014. 319 S. – Signatur: SG 2066

Ganzheitlicher Religionsunterricht bei Salzmann und GutsMuths. Schriften zur Leiblichkeit und zur Leibeserziehung. Hrsg.: M. Goldfriedrich. Leipzig 2014. 157 S. (Quellen zur protestantischen Bildungsgeschichte. Bd. 5) – Signatur: P 926,5

Gottesklänge. Musik als Quelle und Ausdruck des christlichen Glaubens. Hrsg.: J. Arnold ... Leipzig 2013. 284 S. – Signatur: M 270

Henkys, J.: Dichtung, Bibel und Gesangbuch. Hymnologische Beiträge in dritter Folge. Göttingen 2014. 308 S. (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Liturgik und Hymnologie. Bd. 79) – Signatur: PT 561,79

Historia und Exempel. Geschichte und Geschichtsunterricht im deutschen Protestantismus zwischen Reformation und Frühhistorismus. Hrsg.: H. Kümper. Leipzig 2014. 209 S. (Quellen zur protestantischen Bildungsgeschichte. Bd. 8) – Signatur: P 926,8

Historische Bilder und Fragen aus der Historie. Die Schulbücher von Johann Buno und Christoph Cellarius im Geschichtsunterricht der Frühen Neuzeit. Hrsg.: J. Nagel. Leipzig 2014. 242 S. (Quellen zur protestantischen Bildungsgeschichte. Bd. 4) – Signatur: P 926,4

Kuczynski, R.: Was glaubst du eigentlich? Weltsicht ohne Religion. Berlin 2013. 187 S. – Signatur: PH 827

Kunst und Kirche im Nationalsozialismus. Hrsg.: M. Papenbrock. Göttingen 2013. 175 S. (Kunst und Politik. Bd. 15) – Signatur: K 1214

Lewitscharoff, S.: Vom Guten, Wahren und Schönen. Frankfurter und Zürcher Poetikvorlesungen. 3. Aufl. Berlin 2014. 200 S. – Signatur: L 1616

Lieder zwischen Himmel und Erde. Das Liederbuch. Hrsg. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen. 8. Aufl. Düsseldorf 2013. 448 S. – Signatur: M 272

Mordhorst-Mayer, M.: Medizinethische Entscheidungsfindung im orthodoxen Judentum. Übersetzung und Analyse von Responses zum Schwangerschaftskonflikt. Leipzig 2013. 617 S. (Studien zu Kirche und Israel. Neue Folge. Bd. 6) – Signatur: RW 1038

Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen. Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz/Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Bonn 2013. 82 S. (Gemeinsame Texte. Nr. 21) – Signatur: KG 2450,21

Pennalismus. Ein Phänomen protestantischer Universitäten im 17. Jahrhundert. Hrsg.: M. Hensel. Leipzig 2014. 224 S. (Quellen zur protestantischen Bildungsgeschichte. Bd. 6) – Signatur: P 926,6

Pöpper, T.: Der Schneeberger Reformationsretabel von Lucas Cranach dem Älteren. Ein „bildgewordener Kirchentraum“. Spröda 2013. 119 S. (Schätze Mitteldeutschlands. Bd. 3) – Signatur: SG 2059

Politik und Religion. Zur Diagnose der Gegenwart. Hrsg.: F. W. Graf/H. Meier. München 2013. 324 S. – Signatur: SW 662

Religion in Politik und Gesellschaft. Eine Einführung. Hrsg.: J. Varwick/S. Schieren. Schwalbach/Ts. 2013. 127 S. (uni studien politik. Bd. 51) – Signatur: RW 1040

Rituelle Beschneidung von Jungen. Interdisziplinäre Perspektiven. Hrsg.: M. Langanke ... Leipzig 2014. 280 S. – Signatur: RW 1042

Die „Rosenschule bey Jena“. Ein Schulversuch von 1762. Hrsg.: U. Löttsch. Leipzig 2014. 189 S. (Quellen zur protestantischen Bildungsgeschichte. Bd. 7) – Signatur: P 926,7

Unger, P.: Das sächsisch-erzgebirgische Kantoreiwesen. Eine Institution zwischen ‚Tradition‘ und kulturellem Gedächtnis. Saarbrücken 2012. 124 S. – Signatur: SG 2058

Wider die Gleichgültigkeit! Aktiv gegen Rechtsextremismus: Perspektiven, Projekte, Tipps. Hrsg.: J. Hasse/G. Rosenthal. Bonn 2013. 272 S. (Schriftenreihe/Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 1396) – Signatur: SW 665

Ziemen, K.: Kompetenz für Inklusion. Inklusive Ansätze in der Praxis umsetzen. Göttingen 2013. 138 S. – Signatur: P 936

Ziemlich deutsch. Betrachtungen aus dem Einwanderungsland Deutschland. Hrsg.: D. Huneke. Bonn 2013. 229 S. (Schriftenreihe/Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 1386) – Signatur: SW 664

## 6. Erzählende Literatur

Anne Frank – Gesamtausgabe : Tagebücher – Geschichten und Ereignisse aus dem Hinterhaus – Erzählungen – Briefe – Fotos und Dokumente. Hrsg.: Anne Frank Fonds, Basel. Bonn 2013. 804 S. – Signatur: L 1614

Christian Fürchtegott Gellert. Der alte Dichter & der junge Criticus. Fabeln, Gedichte, Briefe. Hrsg.: W. Marx. Leipzig 2013. 147 S. – Signatur: L1613

Kaul, A.: Wegen Gefährdung des sozialistischen Friedens. Bewegende Schicksale von Christen in der DDR. Giessen 2014. 128 S. – Signatur: BG 1772

Mayer, T.: Der nicht aufgibt. Christoph Wonneberger – eine Biographie. Leipzig 2014. 174 S. (Schriftenreihe des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Bd. 14) – Signatur: G 1172,12

Schmidt, K.-H.: Arsch kumm ich, und dann kimmst Du. Heiteres aus dem Erzgebirge, dem Vogtland und dem Rest der Welt. Leipzig 2014. 105 S. – Signatur: BL 2573

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.



## Toleranz und Intoleranz in der Theologie Martin Luthers<sup>1</sup>

von Prof. Dr. Thomas Knittel, Evangelische Hochschule Moritzburg – Fortsetzung

### 2. „Sündige tapfer, aber glaube um so kräftiger.“ - Über den Zusammenhang von Rechtfertigung und Toleranz

Wenn wir nach dem Toleranzpotential in Luthers Theologie fragen, so gebietet es sich geradezu von selbst, dass wir im Zentrum derselben beginnen. Zweifelsohne liegt dieses in der so genannten Rechtfertigungslehre, obgleich Luther diese nicht wirklich systematisch entfaltet hat. Sie ist für ihn Herrin und Richterin über alle Artikel der christlichen Lehre<sup>24</sup>. In ihr wird deutlich, worin der Kern des theologischen Nachdenkens besteht: in der Beziehung des sündigen Menschen zum rechtfertigenden Gott<sup>25</sup>. Die Rechtfertigungslehre besagt, dass der Mensch nicht aufgrund seiner Werke und Verdienste die Anerkennung Gottes findet, sondern allein aufgrund der Gnade Gottes.

An dieser Stelle könnten zwei mögliche Missverständnisse auftreten. Eines besteht darin, dass die Gnade eine Art Willkür Gottes sei. Für Luther selbst wäre dieser Gedanke als äußerst abwegig erschienen. Er konnte sich nicht vorstellen, dass Gott etwas anderes wollen könnte, als gnädig zu sein. Wer immer daran zweifeln mag, sollte nach Luther auf Jesus Christus und seine Geschichte schauen, um neu wahrzunehmen: Gott will nichts lieber, als beim Menschen zu sein. Dieser „glühende Backofen voller Liebe“, wie er Gott einmal genannt hat<sup>26</sup>, sehnt sich nach Gemeinschaft mit dem Sünder. Der Begriff Sünder führt uns zu dem zweiten möglichen Missverständnis, dass nämlich der Mensch ein ausgemachter Bösewicht sei. Sünde ist aber für Luther kein moralischer Begriff, sondern eine Verweigerungshaltung. Der Mensch verschließt sich dem Gemeinschaftswillen Gottes, er lässt insofern Gott nicht zur Entfaltung seiner Absichten kommen. Luther nennt das: Gott nicht Gott sein lassen<sup>27</sup>. Die Folge besteht darin, dass der Mensch diese Lücke nun selbst ausfüllen und quasi die Rolle Gottes übernehmen will oder auch muss. (Übermut und Tragik kommen hier zusammen.) Denn er braucht jemanden, der für sein Leben sorgt und eintritt. Gesteht er Gott dieses nicht zu, muss er selbst sorgen. Dieses Selbst-Sorgen führt ihn aber in die Isolation, er definiert sein Leben nicht als Beziehung zu Gott und zu seinen Mitgeschöpfen, er ist „in sich selbst verkrümmet“<sup>28</sup>. Das ist Luthers Definition für Sünde: Verkrümmung in sich selbst; man könnte auch sagen: allein sein mit sich selbst.

Rechtfertigung heißt nun, dass Gott die Wirkung der Sünde aufhebt, nicht die Sünde selbst. Der Mensch bleibt Sünder, so lange er lebt, weil er sich auf eine letztlich rätselhafte Weise immer wieder gegen Gott und dessen Liebe stellt. Auch für Christen trifft dies zu, obgleich Luther davon überzeugt war, dass der Glaube natürlich auch einen neuen Lebenswandel hervorbringt<sup>28</sup>. Die Sünde bleibt, aber ihr ist die Wirkung genommen. Sie treibt den Menschen nicht mehr in Isolation und Entfremdung von Gott. Sie kann das nicht länger, weil Gott sich sozusagen nicht vom Menschen abbringen lässt. Gott akzeptiert den Sünder, er bleibt an seiner Seite. Jenseits aller Verdienste erfährt er Annahme und Wertschätzung. Damit ist nicht gesagt, dass der Mensch unfähig zur Verantwortung wäre und in allem gegängelt werden müsste. Gemeint ist vielmehr, dass das tragende Fundament eines freien und eigenverantwortlichen Lebens nicht vom Menschen selbst gelegt werden kann. Der Mensch ist auf Akzeptanz und Zuwendung angewiesen. Überhaupt: Leben gibt es immer nur geschenkt.

An dieser Stelle kommt der Glaube ins Spiel. Glaube ist das dankbare Eingeständnis: mein Leben verdanke ich meinem Schöpfer. Zum Menschen werde ich nicht durch Leistung oder Kontostand. „Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält.“ Mit diesen Worten hat Luther in überraschender Schlichtheit den ersten Teil des apostolischen Glaubensbekenntnisses umschrieben<sup>30</sup>. Dass es einen Gott gibt, einen himmlischen Vater, Schöpfer und Allmächtigen, soll keine abstrakte Aussage bleiben. Vielmehr soll und will dieser Gott zu meinem Gott werden, zu meinem Schöpfer und Bewahrer. Was ist mein Teil daran? Auch dazu hat Luther eine schlichte (und doch so schwer gelebte) Antwort parat: „für all das ich ihm zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig bin.“ Nichts anderes heißt glauben: Gott danken, dass er mir das Leben gab, und zugleich darauf vertrauen, dass er mir in diesem Leben orientierend und bewahrend, wo es nötig ist, auch korrigierend beisteht.

„Allein aus Glauben wird der Mensch vor Gott gerecht“. Diesen Grundsatz lutherischer Theologie habe ich eben zu umschreiben versucht. Mag dies an sich schon schwer genug sein, die deutlich

<sup>1</sup> Die hier vorgetragenen Überlegungen gehen auf einen Beitrag zur Ringvorlesung „Reformation und Toleranz“ an der Evangelischen Hochschule Moritzburg im Sommersemester 2013 zurück. Später wurden sie für einen Vortrag im Würzner Dom erweitert und für den Druck noch einmal überarbeitet. Zitate aus Luthers Werken sind immer nach der Weimarer Ausgabe (WA) angegeben, werden aber um der besseren Verstehbarkeit willen in der Regel nicht im Originalwortlaut, sondern in der Textfassung neuerer Ausgaben wie „Luther deutsch“ (LD) geboten.

<sup>25</sup> Ebd. Vgl. ferner Bayer, Oswald: Theologie, Gütersloh 1994, 36-42.

<sup>26</sup> WA 10 III, 56, 2f (Invokavitpredigten, 1522), zitiert nach: LD [Anm. 1] 4, 89

<sup>27</sup> WA 1, 225, 1f (Disputatio contra scholasticam theologiam, 1517, lateinisch): „Der Mensch kann von sich aus nicht wollen, dass Gott Gott sei, im Gegenteil, er wollte, er selbst wäre Gott und Gott wäre nicht Gott.“, zitiert nach: Ebeling, Gerhard: Luther. Einführung in sein Denken, Tübingen 41981 (UTB 1090), 245.

<sup>28</sup> Vgl. u. a. WA 56, 356, 5 (Römerbriefvorlesung, 1515/16): „hominem describit incuruatum in se“ (den Menschen beschreibt er als in sich verkrümmt).

<sup>29</sup> Vgl. u. a. WA DB 7, 10, 9-12 (Vorrede zum Römerbrief, 1522): „es ist ein lebendig, wirkend, tätig, mächtig Ding um den Glauben, so dass es unmöglich ist, dass er nicht ohne Unterlass Gutes wirken sollte. Er fragt auch nicht, ob gute Werke zu tun sind, sondern ehe man fragt, hat er sie getan und ist immer im Tun.“ (zitiert nach: LD [Anm. 1] 5, 50).

<sup>30</sup> EG 806.2.

schwerere Übung besteht darin, diesen Satz auch ganz praktisch zu leben. Ein beredtes Beispiel dafür liefert ein Briefwechsel, den Martin Luther und Philipp Melanchthon im Jahr 1521 führten. Luther saß auf der Wartburg, bekanntermaßen nicht ganz freiwillig. Man hatte ihn „entführt“, um ihn vor seinen Widersachern zu schützen. In Wittenberg blieb aber die Zeit deswegen nicht stehen. Vielmehr standen theologische Streitfragen an. Die Anliegen der Reformation mussten weiter bedacht, dabei aber auch auf die Gewissen der Menschen Rücksicht genommen werden<sup>31</sup>. Melanchthon spürte seine Verantwortung, fühlte sich dieser Aufgabe aber nicht wirklich gewachsen. Luther gab ihm daraufhin eine vermutlich überraschende Antwort:

„Wenn du ein Prediger der Gnade bist, dann einer wahren und nicht erdichteten Gnade. Wenn es wahre Gnade ist, dann trage keine erdichtete Sünde vor. Gott heilt nicht erdichtete Sünder. Sei (also) ein Sünder und sündige tapfer, aber glaube umso kräftiger und freue dich in Christus, welcher Sieger ist über Sünde, Tod und Welt. [...] Bete tapfer, auch als der kräftigste Sünder.“<sup>32</sup>

Das sollte wohl heißen: Versuche nicht, die nötige Kraft für Deine Aufgabe in Dir selbst zu finden. Stehe zu Deiner Fehlbarkeit, und glaube gegen Deine Mutlosigkeit an. Alles andere wäre Kleinglaube. Wenn es stimmt, dass Gott nicht nach Werken, sondern nach seiner Gnade rechtfertigt, dann dürfen wir dies nicht durch die Hintertür wieder zu einer Selbst-Sorge werden lassen. Wir würden die Gnade durch unsere Werke ersetzen.

Warum dieser Ausflug in die allzu schwierigen, vielleicht geradezu unwegsamen Gefilde von Sünde und Gnade? Ich wollte deutlich machen, dass Luthers Rechtfertigungslehre ganz elementare lebenspraktische Konsequenzen hat. Sie zielt auf einen befreiten Umgang mit dem eigenen Scheitern, oder auch der Angst vor ebendiesem. Rechtfertigung aus Glauben ist Einübung in Gelassenheit: „Ist Gott für mich, so trete gleich alles wieder mich.“ (Paul Gerhard, EG 315,1). Freilich kann dies nicht allein als eine Angelegenheit zwischen Gott und mir betrachtet werden. Es kann wohl gar nicht anders sein, als dass ein solches Leben im Vertrauen auf Gott ganz unmittelbare Folgen für das menschliche Zusammenleben hat. Möglicherweise - sehr wahrscheinlich sogar - werde ich mir der Grenzen meiner eigenen Wahrheitsgewissheit bewusst. Nicht dass ich sie deswegen aufgeben sollte! - das würde dem Glauben unangemessen sein. - Aber ich werde mir nicht selbst die Wahrheit sein, und dementsprechend auch mit Paulus zugeben können, dass mein Wissen Stückwerk und meine Einsicht begrenzt ist<sup>33</sup>. Auch werde ich mich nicht zum „Gesetzhüter“ meiner Wahrheitsgewissheit berufen fühlen. Wenn der Grund - und damit auch die Wahrheit - meines Lebens außerhalb meiner selbst liegt, dann entzieht er sich auch meinen Stabilisierungsversuchen. Ich kann dann eben nur darauf vertrauen, dass dieser Grund sich auch für andere als tragfähig erweisen wird. Und schließlich werde ich auch nicht unberührt davon bleiben, dass Gott selbst offenbar ein Meister der Duldung ist, der

Widerspruch hinnimmt und das erträgt, was dem Anschein nach eigentlich nicht zu dulden ist.

Damit komme ich auf eine sehr bezeichnende Äußerung Luthers zur Toleranzproblematik zu sprechen. In einer Thesenreihe zu Rm 3,28, der klassischen Belegstelle für die Rechtfertigungslehre, stellt Luther einen ganz ausdrücklichen Zusammenhang zwischen Rechtfertigung und Toleranz her<sup>34</sup>: „So darf man weder die Person des Gottlosen, der sich um Gerechtigkeit bemüht, noch die Schönheit seines Werks ansehen, sondern die unbegreifliche Geduld (lat. *tolerantia*) und Weisheit Gottes, der das geringere Übel erträgt, damit nicht durch ein größeres Übel alles vernichtet werde.“ Toleranz erscheint hier gleichsam als ein Wesenszug Gottes. Er erträgt den Sünder, obgleich sein Zorn ihn reizt, den Sünder zu strafen bzw. sich von ihm abzuwenden. Weil er aber nicht von ihm ablassen kann und hofft, dass jener doch schließlich auf sein Rufen antworten und umkehren werde, erduldet er den Widerspruch. Gott lässt es zu, dass der Gottlose sich gar der Schönheit seiner Werke und Verdienste rühmt, obgleich ihm diese nicht zum Lebensquell werden können. Gleiches tut Gott aber nicht nur mit denen, die ihm fernstehen, sondern auch mit denen, die ihm nahe sind. „Auch gegen die Kirche“ - so Luther weiter - „und seine Heiligen auf Erden übt er ähnliche Geduld (lat. *Tolerantia*) und Güte, denn er erträgt sie und erhält sie, und erklärt sie schließlich auch für gerecht (obgleich auch sie Sünder sind).“<sup>35</sup> Zusammengefasst: Gott ist tolerant gegenüber Glaubenden und Nichtglaubenden. Die Kirchengeschichte zeigt, dass das erstgenannte nicht immer das leichtere sein muss. In beiden Fällen kommt es zum Widerspruch des Menschen gegenüber Gott. Gott erträgt, was untragbar scheint. Ein Gott kann eigentlich per Definition keinen Widerspruch erdulden. Er kann es aber doch, weil er eben nicht einfach „ein“ Gott ist, sondern der rechtfertigende und lebensschaffende Gott. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Luther davon abgeraten hat, eine allgemeine Gotteslehre zu formulieren, die sozusagen einen allgemeingültigen Begriff „Gott“ zur Verfügung stellt, den man dann mit christlichen Inhalten (oder ersatzweise vielleicht auch anderen Inhalten) ausfüllen kann. Gott ist für Luther immer konkret, nämlich in Jesus Christus offenbar. Einen anderen will er nicht kennen. Es verwundert somit nicht, wenn der Theologe Gerhard Ebeling in seinem Resümee zu der besagten Thesenreihe Luthers formuliert: „Im Christusgeschehen kommt die Toleranz Gottes zu innerster Verdichtung. *Tolerantia Dei* (Toleranz Gottes) ist letztlich *tolerantia crucis* (Toleranz des Kreuzes).“<sup>36</sup> Mit anderen Worten: Toleranz hat ihre Grundlage in der Geduld und Barmherzigkeit Gottes gegenüber dem Sünder.

### 3. „Ich verwerfe allein mit dem Wort.“ Über den Vorrang des Wortes

Anfang des Jahres 1522 kam es in Wittenberg zu Unruhen. Unter den Reformatoren gab es einige, denen die bisherigen Fortschritte in der Erneuerung der Kirche als unbefriedigend erschienen. Sie

<sup>31</sup> I. zum kirchengeschichtlichen Hintergrund Brecht, Luther (Anm. 20) 34-53.66-72.

<sup>32</sup> WA Br. 2, 372,82-85.93 (Brief an Melanchthon, 1.8.1521, eigene Übersetzung). Das lateinische Wort „fortiter“ bzw. „fortius“ und „fortissimus“ wurde in der Übersetzung teilweise mit „tapfer“, teilweise mit „kräftig“ wiedergegeben, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen. „Sündige kräftig“ würde wohl eher im Sinne von fleißig oder ausgiebig sündigen verstanden werden, was von Luther nicht gemeint ist.

<sup>33</sup> Vgl. die berühmten Äußerungen des Paulus in seinem „Hohelied der Liebe“ (1 Kor 13): „[...] unser Wissen ist Stückwerk und unser prophetisches Reden ist Stückwerk (V. 9) [...] Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin. (V. 12).“

<sup>34</sup> WA 39 I, 82, 29-32 (3. Thesenreihe über Römer 3,28, 1536), zitiert nach: LD [Anm. 1] 4, 295.

<sup>35</sup> A. a. O. 83,12-15, zitiert nach LD [Anm. 1] 4,296. Vgl. zur Begründung auch These 24: „Deshalb ist ein jeglicher, der gerechtfertigt wird, auch noch Sünder, und dennoch wird er durch die Verzeihung und Barmherzigkeit Gottes wie ein ganz und gar Gerechter angesehen.“ (WA 39 I, 83, 18-19, zitiert nach: LD [Anm. 1] 4, 296).

<sup>36</sup> Ebeling, Toleranz (Anm. 8) 65

meinten, jetzt müsste man endlich einmal Ernst machen mit den Anliegen der Reformation. So schafften sie z. B. kurzerhand die bisherige Form der Messe ab und verfügten, dass jeder Christ das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen und dabei die Hostie selbst in die Hand nehmen müsse. Viele Menschen waren dadurch verunsichert worden.

Luther, der sich in diesen Tagen noch auf der Wartburg aufhielt, fühlte sich durch diese Neuerungen in Wittenberg zur sofortigen Reaktion herausgefordert. Er eilte nach Wittenberg, auch wenn dies unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht ungefährlich war. Kaum angekommen, begann er in einer Reihe von Predigten, den so genannten Invokavitpredigten, jeglichen Zwang in Fragen des Glaubens als Irrweg aufzuzeigen. Den ungeduldrigen Weggefährten schreibt er in 's Stammbuch: „Man muss der Leute Herz zuerst fangen,“ sie also überzeugen, bevor man Ordnungen ändert. Dies geschieht am besten dadurch, dass man das Wort treibt. „Denn das Wort hat Himmel und Erde geschaffen und alle Dinge, das muss es tun und nicht wir armen Sünder.“<sup>37</sup>

Schaut euch mein Beispiel an, sagt Luther, „ich bin dem Ablass und allen Papisten entgegen gewesen, aber mit keiner Gewalt, ich habe allein Gottes Wort getrieben, gepredigt und geschrieben, sonst hab ich nichts getan. Das (Wort) hat, wenn ich geschlafen habe, wenn ich Wittenbergisch Bier mit meinem Philippus und Amsdorf getrunken habe, also viel getan, dass das Papsttum schwach geworden ist [...] Ich hab nichts getan, das Wort hat es alles getan und ausgerichtet.“<sup>38</sup> Für Luther war dies mehr als politisch-diplomatische Klugheit. Ihm ging es um theologische Einsichten. Wenn der Mensch seine Rechtfertigung nicht aus sich selbst erlangen kann, dann wäre jeglicher Zwang und jegliche Gewaltanwendung - und seien sie unter Berufung auf das Evangelium geschehen - ein Rückschritt in Selbstrechtfertigung und Kleinglaube, somit letztlich in Sünde. Man würde Gott gerade nicht Gott sein lassen, wollte man die im Glauben erworbenen Einsichten nun gleichsam auf eigene Faust durchsetzen. Obwohl Luther das Anliegen der Wittenberger Reformen als richtig betrachtete, so hielt er ihre Durchsetzung doch für grundverkehrt: „Allhier merkt man, dass ihr den Geist (Gottes) nicht habt, obwohl ihr eine hohe Erkenntnis der Schrift habt.“<sup>39</sup>

Die eigene Wahrheitsgewissheit darf nicht mit Zwang umgesetzt werden. In diesem Sinne äußert sich Luther auch in einem Brief an Nikolaus Hausmann (März 1522), der Pfarrer in Zwickau war und vor ähnlichen Fragen stand: „ich verwerfe es, dass die Messen für Opfer und gute Werke gehalten werden. Aber ich will nicht mit Hand anlegen oder die, welche das nicht wollen oder die Ungläubigen mit Gewalt abhalten. Ich verwerfe allein mit dem Wort.“<sup>40</sup> Luther hatte also sehr wohl einen festen Standpunkt und eine klare Vorstellung davon, dass die damalige Praxis und das Verständnis des Mess-Gottesdienstes eigentlich zu verwerfen sei. Aber er will dies einzig mit dem Wort bewerkstelligen. Letztlich

heißt das mit anderen Worten: er will es Gott selbst überlassen, die Herzen zu überzeugen. Denn was könnte das Wort ausrichten, wenn nicht Gott es zu seinem Wort erklärte, wenn nicht er dazu ermächtigen würde. Man sollte freilich nicht übersehen, dass Luther hier durchaus eine geradezu gewalttätige Sprache gebraucht, er spricht vom „bekämpfen“, „niederwerfen“ und „vernichten“.<sup>41</sup> Auch ist er seinem eigenen Grundsatz nicht immer treu geblieben, teilweise hat er Gewalt gegenüber Andersgläubigen toleriert oder gar dazu aufgerufen. Dennoch hat er nach meinem Eindruck - und natürlich im Kontext seiner Zeit - theologische Schwellen gegenüber einer religiös motivierten Gewaltausübung errichtet. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch die bei ihm häufig vorkommende Formel, dass Irrlehren nicht durch Feuer, sondern durch Überzeugungsarbeit zu bekämpfen seien,<sup>42</sup> ein Grundsatz, der übrigens seinerseits durch Rom als Irrlehre verurteilt wurde.<sup>43</sup> Dementsprechend sollte die Auseinandersetzung mit Andersgläubigen auch nicht - wie bis dahin üblich - von der staatlichen Gewalt übernommen, sondern als theologische Aufgabe, z. B. der Bischöfe betrachtet werden.<sup>44</sup> In seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ (1523) formuliert Luther dementsprechend: „Das Schwert soll kein Christ für sich und seine Sache führen noch anrufen.“<sup>45</sup> Wir können somit als nächstes festhalten: im Streit um die Wahrheit hat Gewalt keine Berechtigung, vielmehr soll mit dem Wort gestritten werden.

#### 4. „Die Liebe zwinget nicht.“ Über die Freiheit im Umgang mit dem Wort

Haben wir in den vorausgehenden Darlegungen sozusagen die negative Begründung des Verzichts auf religiös motivierte Gewaltausübung kennen gelernt, so findet sich daneben eine zweite (positive) Begründungslinie. Toleranz gegenüber Menschen, die ihren Glauben anders verstehen und anders leben, als man es selbst für gut heißen kann, ist nicht nur ein Akt der Demut gegenüber Gott und seinem Wort. Zugleich ist sie eine Art Liebespflicht, die sich ebenfalls aus Gott heraus begründet lässt. Es kommt nicht von ungefähr, dass das oben erwähnte Zitat, wonach Gott als glühender Backofen voll Liebe zu verstehen sei, gerade in den Wittenberger Auseinandersetzungen um die Abschaffung der Messe und die künftige Praxis des Abendmahls gesprochen wurde. So wie dieser liebende Gott in Toleranz und Barmherzigkeit die Sünde des Menschen erträgt,<sup>46</sup> obgleich er sie nicht gut heißen kann, so soll es auch im zwischenmenschlichen Umgang miteinander sein. Toleranz - für Luther eine Duldung des dem Menschen eigentlich unerträglichen - entspringt somit aus der Erfahrung des (von Gott) Geliebtseins. Darum ist sie auch nicht wirklich eine Pflicht, erst recht kein Gesetz, sondern die im Grunde selbstverständliche Folge des Glaubens. In seiner Vorrede zum Römerbrief (1522) sagt Luther: „das Gesetz erfüllen heißt: mit Lust und Liebe sein Werk tun und frei, ohne des Gesetzes Zwang, göttlich und rechtschaffen leben, als wäre kein Gesetz oder Strafe. Solche Lust freier Liebe aber gibt der Heilige Geist ins Herz.“<sup>47</sup>

<sup>37</sup> WA 10 III 16, 3f und 18, 8-10 (Invokavitpredigten, 1522), zitiert nach: LD [Anm. 1] 4,68 f.

<sup>38</sup> A. a. O. 18, 13 - 19, 3, zitiert nach: LD [Anm. 1] 4,69.

<sup>39</sup> A. a. O. 11, 3f, zitiert nach: LD [Anm. 1] 4,65.

<sup>40</sup> WA Br. 2, 474, 17-19 (Brief an Nikolaus Hausmann, 17.3.1522, lateinisch), zitiert nach: LD [Anm. 1] 10,117.

<sup>41</sup> Lateinisch: „impugnare“, „prosternere“ und „delendare“ (A. a. O. 474, 15f).

<sup>42</sup> +WA 1,624, 31 - 625, 2 (Resolutions disputationum de indulgentiarum virtute, 1518). Nach Luther würde das geradezu dem Geist Gottes widersprechen.

<sup>43</sup> Vgl. Th. Kaufmann, in: Zeitzeichen 04/2013, 26.

<sup>44</sup> Vgl. WA 11, 264, 18-20 (Von weltlicher Obrigkeit, 1523): die weltliche Obrigkeit „soll so oder so glauben lassen, und niemand mit Gewalt nötigen. [...] Zum Glauben kann und soll man niemand zwingen.“, zitiert nach: LD [Anm. 1] 7, 32.

<sup>45</sup> A. a. O. 260, 17f, zitiert nach: LD [Anm. 1] 7,27.

<sup>46</sup> Siehe oben, Kap. 2.

<sup>47</sup> WA DB 7, 6, 11-13 (Vorrede zum Römerbrief, 1522), zitiert nach: LD [Anm. 1] 5,47.

Die Liebe motiviert auch dazu, unter Umständen auf das eigene Recht zu verzichten. Ich zitiere noch einmal die Invokavitpredigten: „Allhier, liebe Freunde, muss nicht ein jedermann tun, wozu er ein Recht hat, sondern zusehen, was seinem Bruder nützlich und förderlich ist.“<sup>48</sup> Selbst „in den Dingen, die da sein müssen und vonnöten sind“<sup>49</sup> [...], handelt die Liebe dennoch so, dass sie nicht zwinget oder zu streng verfährt.<sup>50</sup> Gerade das zunächst als etwas ganz Passives erscheinende Vertrauen auf Gott entfaltet somit eine ganz aktivierende Wirkung. Der Glaube befreit zur liebevollen Achtung des Anderen.

##### 5. „Die Lehre muss rein sein durchaus.“ Über die Intoleranz um des Evangeliums willen

Allerdings wäre es ein Missverständnis, dieses liebevolle Ertragen des Nichtglaubens oder auch eines von dem meinem abweichenden Glaubens als ein Zurückstellen der eigenen Gewissheit zu verstehen. An verschiedenen Stellen in Luthers Schriften findet sich daher die Formel: „Die Liebe erträgt alles, duldet (tolerat) alles. Der Glaube erträgt nichts und das Wort duldet (tolerat) nichts.“<sup>51</sup> Hier erscheint Luther geradezu in schärfster Weise intolerant. Wie lässt sich das mit dem eben gesagten zusammenbringen? Um Luther an dieser Stelle zu verstehen, müssen wir noch einmal auf seine Rechtfertigungslehre blicken. Sie hat ihre Spitze darin, dass der Mensch sein Leben - nicht nur seine Existenz an sich, sondern auch seine Akzeptanz und seine Würde - einzig in der Gottesbeziehung finden kann. Allein im Glauben, dass Gott mein Leben geschaffen hat und erhält, kann ich der Isolation, der Verkrümmung in mich selbst, entfliehen. Daher kann ich auch nur durch meine Gottesbeziehung offen und bereit für einen liebevollen Umgang mit meinem Mitmenschen sein. Sowohl die Liebe als auch die Freiheit haben insofern ihre Quelle im Glauben an den rechtfertigenden Gott. Würde man den Glauben preisgeben, fielen auch die Liebe und die Freiheit. Daher hängt am Glauben alles.

Nun darf dieser Glauben aber nicht als eine Art Leistung des Menschen betrachtet werden, damit wäre der Mensch hoffnungslos überfordert. Er bleibt ja auch als Glaubender ein Sünder, kann also nicht aus sich selbst den Widerspruch zu Gott überwinden. Glaube ist vielmehr Geschenk, ein Werk Gottes im Menschen. Dieses Geschenk wird dem Menschen durch das Wort Gottes zuteil. Dabei denkt Luther sowohl an die Bibel als die maßgebliche Gestalt des Gotteswortes, als auch an die Predigt und andere Formen der Verkündigung.

Wesentlich ist, dass das Wort sozusagen ein eigenes Subjekt ist. Es gehört nicht dem Menschen, auch geht es nicht aus ihm hervor, sondern es kommt immer von außen auf den Menschen zu, mit anderen Worten: es ist Gottes Wort. Dahinter steckt eine grundlegende Einsicht in das Wesen des Menschen: das Wort der Zuwendung und Annahme, von dem ich letztlich lebe, kann ich mir nicht selbst sagen. Aus ihr ergibt sich die für Luthers Theologie charakteristische Spannung von Freiheit und Bindung. Ich bin in ganz radikaler Exklusivität auf dieses Wort verwiesen, aber im Hören darauf gewinne ich eine ungeahnte Freiheit. Daher muss nach Luther das Wort „vollendet rein, die Lehre durch und durch gesund sein, damit sie das Leben und die Werke anleiten kann.“<sup>52</sup> Der Theologe Gerhard Ebeling formuliert es so: „Nur der hat aber erfasst, was es um den Glauben ist, wer gerade um des Lebens willen die Lehre höher stellt als das Leben.“<sup>53</sup>

In einem Beitrag zum aktuellen Themenjahr Reformation und Toleranz hat Christoph Schwöbel diesen Gedanken aufgegriffen. Gerade mit den als äußerst intolerant erscheinenden Exklusivformeln der Reformation versucht er, eine innerchristliche Begründung für Toleranz zu geben: Allein aus Glauben, allein aus Gnaden, allein Christus, allein die Schrift.<sup>54</sup> Er geht dabei von der Voraussetzung aus, dass „eine auf allgemeinen und meist ganz formalen nichtreligiösen Moralprinzipien aufbauende Toleranzbegründung [...] wenig Chancen (hat), von Gläubigen akzeptiert zu werden.“<sup>55</sup> Vielmehr müssen sie die Forderung, von ihrer eigenen Glaubensgewissheit abzusehen um tolerant zu sein, geradezu als „Missachtung ihrer Identität und Tradition“ und somit „eben als Intoleranz“ auffassen.<sup>56</sup> „Die Möglichkeit einer interreligiösen Toleranz bedarf (somit) einer innerreligiösen Begründung in der (eigenen) religiösen Gewissheit und ihrer handlungsorientierenden Kraft. (Denn) nicht Nivellierung und Relativierung [...] erschließen den Weg zur Toleranz.“<sup>57</sup> Wie lässt sich aber mit dem exklusiven Anspruch lutherischer Theologie Toleranz begründen? Schwöbel schreibt: „es ist genau die Einsicht in das Geschenksein der eigenen Glaubensgewissheit, die die Toleranz vor der Glaubensgewissheit der Anderen ermöglicht.“<sup>58</sup> Von entscheidender Bedeutung ist - so würde ich ergänzen - dass das Wort eben etwas unverfügbares und nicht in meiner Macht liegendes bleibt.<sup>59</sup> Ich bin es nicht, der diesem Wort zum Durchbruch verhilft. Dass es Herzen erreicht, liegt außerhalb meines Zuständigkeitsbereichs. Die Kraft kann nur in dem Wort selbst liegen. Die Freiheit von jeglichem Zwang lässt sich somit gerade durch die strikte Orientierung am Wort begründen.<sup>60</sup> Denn diese Orientierung auf das äußerliche Wort hat für mich selbst auch eine kritische Funktion.

<sup>48</sup> WA 10 III, 5, 6f (Invokavitpredigten, 1522), zitiert nach: LD [Anm. 1] 4,63.

<sup>49</sup> Das sind für Luther die Dinge, die einem selbst unumstößlich scheinen, wie z. B. die Aussage, dass der Mensch allein aus Glauben gerechtfertigt wird.

<sup>50</sup> A. a. O. 14, 6-8, zitiert nach: LD [Anm. 1] 4,67.

<sup>51</sup> WA 14, 669, 14f (Vorlesung über 5. Mose, 1525 gedruckt, 1523/24 gehalten). Ähnlich: WA Br. 2, 431, 35-37 (Brief an Capito, 17.1.1522); WA 14, 204, 2-5 (Predigt zu 1. Mose 9, 5, Juli 1523); WA 40 I, 21, 7; WA 40 II, 46, 5-8 und 47,12 - 48,2 (jeweils aus Galatervorlesung von 1531). Vgl. auch WA 40 I, 182,1-5 (zitiert nach: Ebeling, Luther [Anm. 27] 70): „In Sachen der Liebe muss man nachgeben, denn sie erträgt alles; in Sachen des Glaubens aber nichts [...] Er darf nichts dulden, nicht weichen. Er muss in äußerstem Maße stolz und hartnäckig sein.“

<sup>52</sup> WA 14, 669, 15-17. Dabei handelt es sich um die Fortsetzung der oben zitierten Aussage aus der Vorlesung über 5. Mose („die Liebe erträgt alles [...]“), vgl. Anm. 51

<sup>53</sup> Ebeling, Luther (Anm. 27) 194.

<sup>54</sup> Vgl. Zeitzeichen 2013/04, 27-29

<sup>55</sup> Ebd. 28

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ebd.

<sup>59</sup> Zur Unterscheidung von innerem und äußeren Wort bei Luther vgl. u. a. Beutel, Albrecht: In dem Anfang war das Wort. Studien zu Luthers Sprachverständnis, Tübingen 1991, 372 ff. Das innere, durch den Heiligen Geist gewirkte Wort ist immer an das äußere Wort gebunden. Letzteres hat eine deutliche Vorrangstellung.

<sup>60</sup> Vgl. dazu auch Forst, Toleranz (Anm. 12) 155f, der in der unmittelbaren Bindung des Gewissens an Gott das „zentrale Toleranzargument Luthers“ sieht. „Durch sein Wort offenbart sich Gott dem Einzelnen in seinem Glauben, und so ist es dessen Freiheit und zugleich Bestimmung, sich dieser Wahrheit zu öffnen.“ Darauf folgt, „dass sich das Gewissen nicht zwingen lässt“ und „auch, dass es nicht gezwungen werden darf, da der Mensch sich sonst anmaßt, Gottes Werk zu tun [...]“

Nicht selten geschieht es nämlich, dass ich mein eigenes Wort unter Gottes Wort menge, beides verwechsle oder gar mein Wort als das Gottes ausbe. Leider gibt es eben auch die Möglichkeit, dass göttliche Wort misszuverstehen. Daher bleibt in Konfliktsituationen, wenn Wort gegen Wort steht, letztlich nur die Demut des Hörenden: ich meine, Gottes Wort so und so zu hören, aber ich muss eben auch damit rechnen, dass dieses Wort ganz anders gemeint sein könnte. Die eigene Wahrheitsgewissheit muss deswegen nicht aufgegeben werden. Aber ich kann eben auch die andere Wahrheitsgewissheit achten und stehen lassen. So verstanden heißt Toleranz, die Spannung zwischen verschiedenen Wahrheitsgewissheiten auszuhalten, ohne die eigene aufzugeben. Eine Indifferenz gegenüber solchen Gewissheiten höhlt letztlich den Begriff Toleranz aus. Paradox gesprochen: Nach Luthers Meinung muss man gerade um der Toleranz willen am entscheidenden Punkt „intolerant“ sein: allein Christus, allein aus Glauben usw.<sup>61</sup> Diese Einseitigkeit ermöglicht paradoxerweise eine ungeahnte Vielfalt: „Wir müssen Lehre und Leben unterscheiden. Die Lehre gehört auf Gottes Seite, das Leben auf unsere Seite. Die Lehre gehört nicht uns, das Leben gehört uns [...] An der Lehre kann ich nichts nachlassen, in bezug auf das Leben alles.“<sup>62</sup>

## 6. Gibt es ein Toleranzpotential der Theologie Luthers?

Abschließend möchte ich die Ergebnisse meiner Betrachtung in sechs Thesen zusammenfassen.

1. Zunächst einmal sollte in aller Offenheit und Ehrlichkeit zugestanden werden: Luther war kein Meister der Toleranz. Seine Schriften enthalten - natürlich aus heutiger Perspektive betrachtet - manche Entgleisungen gegenüber Andersdenkenden und -glaubenden. Auch wenn seine Ratschläge für den Umgang mit Irrlehrern durchaus fortschrittliche Züge aufweisen,<sup>63</sup> so können sie doch im heutigen Kontext nicht als Modell religiöser Toleranz dienen.

2. Allerdings scheint es mir an dieser Stelle wesentlich, zwischen der Person und der Theologie Luthers zu differenzieren. Auch hier hat das lutherische Menschenbild, wonach der Mensch zugleich als Gerechtfertigter und als Sünder zu betrachten sei, eine befreiende Funktion.

3. Die Theologie Luthers enthält durchaus wegweisende Gedanken für eine theologisch verantwortete Praxis von Toleranz. Das

gilt, auch wenn Luther selbst diese Gedanken nicht immer hinreichend umsetzen konnte. Eine solche Praxis von Toleranz kann nach meinem Eindruck nicht unter Verzicht auf religiöse Wahrheitsgewissheit, sondern gerade in der Besinnung darauf gewonnen werden.

4. Insofern stellt das exklusive Beharren Luthers auf das Evangelium von der Rechtfertigung durch Christus - paradox gesprochen - tatsächlich einen wichtigen Beitrag zur Toleranz dar. Es verweist den Menschen auf den Geschenkcharakter seines Glaubens und ist darum auch eine Einübung in Demut hinsichtlich der eigenen Gewissheit. Die Orientierung am äußerlichen Wort der Zusage Gottes befreit zu einem gelassenen Umgang mit dem, was der eigenen Gewissheit zuwider läuft und im Grunde unerträglich scheint.

5. Eine tolerante Theologie sollte man von Luther nicht erwarten, vermutlich wäre das sogar ein Widerspruch in sich selbst. Gleichwohl liegt die Stärke lutherischer Theologie in der Selbstbegrenzung. Die strikte Orientierung an dem Wort, das der Mensch sich nicht selbst sagen kann, setzt Hemmschwellen gegenüber Zwang und Gewaltausübung in religiösen Fragen.

6. Toleranz ist bei Luther durchweg als Duldung des eigentlich unerträglichen Widerspruchs gegenüber der eigenen Wahrheitsgewissheit verstanden. Zur Begründung dafür dient die eigene Erfahrung der Toleranz Gottes, welche einerseits zur Demut, andererseits zur tätigen Liebe verhilft. Ein Plädoyer für Religionsfreiheit im Sinne der eigenen Wahl einer Religion ist dies nicht. Vielmehr ist der Glaube an Christus für Luther etwas Geschenktes und Unverfügbares. Eine Freiheit zur Religion kennt er nicht, wohl aber eine Freiheit aus Religion.

Gewiss ist diese Sicht auf das Toleranzproblem vormodern. Gleichwohl bietet Luthers Vorordnung des Glaubens vor die Toleranz hilfreiche Impulse für heutige Diskussionen. Sie zeigt auf, dass eine tolerante Weite im Umgang miteinander und eine wertschätzende Achtung des Fremden nach evangelischem Verständnis gerade nicht durch den Verzicht auf religiöse Wahrheitsgewissheit gewonnen werden kann. Wenn ich mir hingegen meines eigenen Glaubens gewiss bin, kann ich dem fremden Glauben offen und mit Achtung begegnen. Die Forderung nach Zurückstellung religiöser Gewissheit erweist sich in diesem Licht nicht selten selbst als intolerant.

<sup>61</sup> Vgl. Ebeling, Toleranz (Anm. 8) 66: „Wird der Glaube in falsch verstandener Toleranz verletzt und Gottes Toleranz verdunkelt, so beschädigt man dadurch, weil die Wurzel der Liebe, auch deren schönste Frucht: die wahre Toleranz.“

<sup>62</sup> WA 40 II (Galatervorlesung von 1531) 46,5-8, zitiert nach Ebeling, Luther (Anm. 27) 194.

<sup>63</sup> Vgl. den in Kap. 1 referierten Beitrag Kaufmanns oder auch den Artikel von Wolfgang Huber in *Zeitzeichen* 08/2013, 41-43 („Ketzerie ist ein geistlich Ding“). Mir persönlich scheint allerdings die Rede von „toleranzgeschichtlich epochalen These(n)“ Luthers etwas zu stark aufgetragen, vgl. Huber, a. a. O. 42 unter Bezug auf Kaufmann.

## Ein feste Burg ist unser Gott Andacht zu EG 362 (Kernlied Nr. 3)

von Dipl.-Theol. Claudia Tost, wiss. Mitarbeiterin an der Theologischen Fakultät Leipzig;  
Mitglied des Vorstands der SPM e. V.

Die Andacht ist eine der 12 Liedandachten zu den Kernliedern unserer Landeskirche, die als Begleitheft zum neuen Bläserheft „Gott danken ist Freude, Band 3“ der Sächsischen Posaunenmission e.V. erschienen ist. Die Angaben zur Musik beziehen sich darauf, können aber auch für Andachten ohne Bläserbeteiligung modifiziert werden. Das Heft „12 Liedandachten“ ist zu bestellen im Webshop unter [www.spm-ev.de](http://www.spm-ev.de) oder Tel. (03 51) 3 21 32 70. Der Preis beträgt 5 Euro.

**H. K. Hessel, Ein feste Burg – Choralintrade, GD III Nr. 77, S. 166, T. 1–22**

### Liturgische Eröffnung

Wir feiern diese Andacht im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

### Auslegung I

„Eine feste Burg ist unser Gott.“ Bei diesen Worten und Klängen sehe ich sie förmlich vor mir: Die große, mächtige Burg auf einem Berg. Geradezu romantisch passt sie in die Hügellandschaft. Ich steige langsam zu ihr hinauf und gelange durch das Tor in eine eigene kleine Stadt. Doch als ich schließlich über die enge Wendeltreppe die Turmspitze erreiche, bekomme ich ein Gefühl dafür, dass Burgen nicht zuerst für Märchenfilme erbaut wurden. Eine Burg des Mittelalters hat hohe Türme, von denen aus man ins Land blicken kann – Freund und Feind kann man von hier aus schon von Weiten sehen. Sie hat feste, dicke Mauern mit nur ganz kleinen Fenstern zum Ausblick, weil diese Mauern gebaut wurden, um wirklich jedem Angriff standzuhalten. Und vor allem hat die Burg eine Zugbrücke, die im richtigen Moment hinter dem Schutzsuchenden hochgezogen wird, sodass ihn niemand mehr erreichen kann – ihm kein Leid mehr geschehen kann. Hat er es bis in die Burg geschafft, ist er sicher. Hier kann er erst einmal wieder zu Atem kommen, sich ausruhen. Hier kann ihm nichts geschehen. – Eine Burg ist der steingewordene Inbegriff eines sicheren Ortes: Sie steht fest und sicher, komme was wolle. Wer in einer Burg ist, dem kann nichts passieren.

Die Menschen des Mittelalters sind vor feindlichen Angriffen in ihre Burgen geflüchtet – vor Pfeilen, Kanonen oder auch Seuchen. Von solchen physischen Gefahren werden wir heute in Deutschland selten bedroht. Aber vielleicht haben Sie dennoch schon einmal von einem solchen Ort geträumt: Ein Ort, an dem Sie sicher sind vor wirklich jeder Gefahr und Bedrohung. Ein Ort, wo Sie sich jederzeit hinflüchten und endlich wieder zur Ruhe kommen können.

Wir haben in Deutschland keine Pest mehr. Aber die Menschen entlang der Elbe und der Mulde habe in den letzten Jahren nun schon zweimal erlebt, wie völlig hilflos, machtlos man sein kann, wenn der Pegel ansteigt, das Wasser bereits im Erdgeschoss steht, der Höchststand aber erst noch erwartet wird. Dass man rechtzeitig evakuiert und niemand in der Familie verletzt wurde, ist nur ein erster kleiner Trost. Denn das Chaos wartet – das Aufräumen, das Wiederaufbauen, vielleicht sogar zum wiederholten Mal. Da denkt manche: „Schaffen wir das noch einmal? Oder ziehen wir doch um? Können wir uns das überhaupt leisten? Gibt es überhaupt einen hundertprozentig sicheren Ort?“

Wir haben in Deutschland keinen Krieg. Aber mancher Kommentar eines Arbeitskollegen und manches falsche Lächeln können

spitzer sein als jeder Pfeil. Und sie hinterlassen genauso tiefe Wunden und Unsicherheit. Und immer mehr Aufgaben kommen hinzu und der Kollege ist nicht Mitarbeiter, sondern Konkurrent. Das kann so schwer lasten, dass man sich früh kaum noch auf Arbeit traut und denkt: „Ich fühle mich unsicher und ständig beobachtet. Lange schaffe ich das nicht mehr. Am liebsten würde ich mich verkriechen, verstecken – irgendwo, wo ich sicher bin und erst einmal wieder zur Ruhe kommen kann.“

Doch würde in solchen Situationen eine feste, mächtige Burg helfen, wo hinter mir die Zugbrücke hochgezogen wird? Kleine Kinder, die sich ängstigen oder sich verletzt haben, haben ein unglaublich gutes Gespür dafür, was noch besser schützt und birgt als jedes noch so feste Haus: Mit Tränen in den Augen stolpern sie in die Arme des Vaters, völlig verschüchtert verstecken sie sich hinter dem Rock der Mutter – warme Arme, die mich umschließen, ein noch so dünner Rock, hinter dem ich mich verstecken kann, sind in diesem Moment sicherer und tröstlicher als alles andere. Vielleicht ist Ihnen ein Mensch in einem der schlimmsten Momente schon einmal zu so einer sicheren Burg geworden, einer Stätte der Zuflucht. Vielleicht haben Sie aber auch schon einmal erleben dürfen, wie Gott Ihnen zu einer festen Burg geworden ist – dem sichersten Ort der Welt.

Lassen Sie uns gemeinsam die erste Strophe dieses Liedes singen: „Ein feste Burg ist unser Gott“, Gesangbuch Nr. 362.

**EG 362,1 (H. K. Hessel, Ein feste Burg – Begleitsatz, GD III Nr. 77, S. 167)**

### Auslegung II

Wir singen ein Lutherlied. Martin Luther hat am eigenen Leib erfahren, wie schützend, tatsächlich lebensrettend, eine Burg sein kann: Man hatte ihn für vogelfrei erklärt. Jeder durfte ihn ohne Strafe bis zum Tode verfolgen. In dieser Situation haben ihn Freunde auf die Wartburg gebracht, ihn verkleidet und ihm einen neuen Namen gegeben – die Zugbrücke hochgezogen bis die größte Gefahr vorbei war. Das hat ihm das Leben gerettet. Er konnte auf der Wartburg überhaupt erst einmal wieder zur Ruhe kommen, einen klaren Gedanken fassen und er hat dort angefangen, die Bibel zu übersetzen.

Doch auch nachdem er die Wartburg verlassen hatte, geriet er immer wieder in schwierige Situationen, Auseinandersetzungen, feindliche Angriffe, chaotische Zustände – Bedrohungen jeder Art. Aber er hat sich nie wieder auf die Wartburg geflüchtet, er hätte es wohl auch nicht lange dort ausgehalten – er war eher der Kämpfertyp. Und gerade da hat er immer wieder feststellen müssen:

„Mit unsrer Macht ist nichts getan, wir sind gar bald verloren.“ Als wollte Luther sagen: „Herr, ich wollte doch das Gute – die Kirche reformieren! Doch nun kommt es zur Spaltung. Und selbst meine Kollegen in Wittenberg und ich sind uns über so vieles uneinig. Und nun proben auch noch die Bauern den Aufstand. Ich bin mit meiner Weisheit und mit meiner Kraft am Ende.“ Der Kämpfer Luther gelangt an seine Grenzen. Er gerät immer wieder in Situationen, in denen er dringend eine Zuflucht braucht – einen sicheren Ort, an dem er zur Ruhe kommen kann. Aber er flüchtet sich nicht mehr auf die Wartburg, sondern findet seine ständige Zufluchtsstätte in „unserem Gott“:

„Ein feste Burg ist unser Gott, ein gute Wehr und Waffen.  
Er hilft uns frei aus aller Not, die uns jetzt hat betroffen.“

Luther ist keiner, der schnell aufgeben würde. Er ist auch kein Angsthase, der nur schnell davon will. Doch gerade er erkennt, dass Menschen schnell an ihre Grenzen stoßen, dass es Kämpfe gibt, die sie gar nicht selbst führen können:

„Mit unsrer Macht ist nichts getan, wir sind gar bald verloren;  
Es streit' für uns der rechte Mann, den Gott hat selbst erkoren.  
Fragst du, wer er ist? Er heißt Jesus Christ,  
der Herr Zebaoth, und ist kein andrer Gott,  
das Feld muss er behalten.“

Luther erleidet so viele Kämpfe und Gefahren, dass man heute gar nicht genau sagen kann, woraufhin er den Text für dieses Lied geschrieben hat. Doch den Worten ist immer noch das große Vertrauen abzuspüren: „Bei Gott finde ich Hilfe – wirklich immer.“ Vielleicht ist dieses große Vertrauenslied aber auch in einem der traurigsten Momente des Lebens Luthers entstanden, nämlich in der Zeit, wo er um seine früh verstorbene Tochter getrauert hat. Es muss eine Zeit gewesen sein, in welcher er und seine Frau Trost und einen sicheren Halt gesucht haben:

„Ein feste Burg ist unser Gott, ein gute Wehr und Waffen,  
Er hilft uns frei aus aller Not, die uns jetzt hat betroffen.“

Auch wenn Gott eine feste Burg ist, ja gerade weil er fest und sicher steht, gibt er dem Hilfesuchenden nicht nur eine erste Zuflucht, in der er zur Ruhe kommen kann. Sondern irgendwann stärkt er ihn auch so, dass er sich wieder heraustraut. Wer Angst und Belastungen, aber auch Trauer und Mutlosigkeit abladen kann, der kann auch irgendwann wieder losgehen – befreit von der Last, die er in der Burg zurückgelassen hat. Er fühlt sich leichter. Und die ursprüngliche Melodie des Liedes lässt genau das nachempfinden – es ist eine tänzerische, rhythmisch ungewöhnliche Melodie: Sie beschreibt nicht das schwer beladene Hineinschleichen in die Burg mit letzter Kraft. Sie ertönt aber auch nicht wie der kämpferische Schlachtruf. Nein, sie lässt das große Vertrauen klingen, dass ich bei Gott eine sichere Zuflucht finden werde, dass ich bei ihm alle Lasten loswerden kann, dass bei ihm meine Wunden versorgt werden. Und all das hat das Ziel, dass ich dann bald wieder selber aufrecht gehen kann, wohler und leichter – und schon wieder etwas tänzerisch.

### **M. Vulpius, Ein feste Burg – Choral, GD III Nr. 77, S. 168 oder: PCB 362 I (ohne Vorspiel)**

#### **Auslegung III**

Zuflucht zu haben, ist lebensnotwendig. In unterschiedlichsten Situationen brauchen wir sie, um zur Ruhe kommen zu können und um Untragbares abzuladen. Was für ein Gefühl ist das, hier sicher zu sein, ausruhen zu können, während ein anderer für mich kämpft – für mich eintritt, wo meine Kräfte enden!

Aber wer sich sicher fühlt, wird auch schnell einmal übermütig. Und die festen Mauern einer Burg schützen nicht nur vor Angriffen von außen, sondern sind auch eine gute Ausgangsposition, um zurückzuschließen – von einem sicheren Posten aus. Und so unvorstellbar das eigentlich ist, begegnet es doch immer wieder, dass Menschen aus ihrer „sicheren Festung unseres Gottes“ heraus auf andere losgehen. Mir ist es, ehrlich gesagt, auch selbst schon passiert, dass es mir nicht mehr genug war, darauf zu vertrauen, dass Gott mir Schutz gibt und für mich streitet: Er war mir einfach zu langsam, ich zu ungeduldig. Und überhaupt hätte man das auch alles ganz anders anpacken können. Also habe ich ihm etwas „Schützenhilfe“ von hinten gegeben. Ich habe versucht, ihm die Richtung anzugeben, in der mein Ziel liegt und wo mein Kampf gekämpft wird, gegen meine Gegner – ich von meinem Stützpunkt aus.

Genau das erlebt auch das große Vertrauenslied „Ein feste Burg ist unser Gott“: Sehr schnell wird die tänzerische, ungewöhnliche Melodie eingeebnet – sie wird vereinheitlicht, schematisiert und vereinfacht – sie wird „marschierbar“ gemacht. Denn die feste Burg wird längst nicht mehr nur als die Zufluchtsstätte verstanden, zu der sich der Verfolgte retten kann. Sie wird zu einem dauerhaften Standort, geradezu zu einem Stützpunkt. Das Vertrauen wird nicht mehr als bloße Rettung besungen, sondern es wird regelrecht zum Angriff geblasen: Zuerst wird „Ein feste Burg ist unser Gott“ gegen die Altgläubigen, die Katholiken, gesungen – für die reformatorischen Ideen! Nicht viel später schon wird es von Lutheranern gegen Reformierte und deren anderes Abendmahlsverständnis gesungen – für die lutherische Abendmahlslehre! Über die Jahrhunderte wird es zu einem Bekenntnis- und Kampflied, welches immer wieder gegen „die anderen“ gesungen wird. Und dabei wird die Gruppe dieser „anderen draußen“ immer größer und die Gruppe der Leute, die in der Burg sind – die also auf der „richtigen Seite“ stehen – immer kleiner. Was ursprünglich ein tänzerisches Lied gewesen ist, welches das große Vertrauen in unseren Gott ausdrückt, wird erst zur Reformationshymne und schließlich zu einem deutschen Lied, mit dem man in den Ersten Weltkrieg zieht. Auf einigen Feldpostkarten stand einfach: „Ein feste Burg ist unser Gott.“ Und die Aussage war klar: Gott steht auf unserer Seite. Er kämpft für uns gegen alle anderen – für unser Ziel, für unser Reich.

Lassen Sie uns gemeinsam die vierte Strophe singen.

### **EG 362,4 (H. K. Hessel, Ein feste Burg – Begleitsatz, GD III Nr. 77, S. 167)**

#### **Auslegung IV**

Fast hätten wir es geschafft, dieses Lied unmöglich, ja unsingbar zu machen: unsingbar für Katholiken, unsingbar für Reformierte, unsingbar für alle Nicht-Deutschen. Und ein solches Lied können deutsche Lutheraner eigentlich dann auch nicht mehr singen!

Dabei ist es ganz anders gemeint gewesen, nämlich als Glaubenslied, das anderen davon erzählt, wo wir wirklich immer eine Zuflucht finden können. Vielleicht ist es auch ein Lied, das ich mir selbst leise zusinge, wenn der Mut und auch der Glaube langsam schwinden. Es sollte jedenfalls wieder ein Lied des Vertrauens in Gott werden, das wir dann auch gern wieder gemeinsam und strahlend und laut singen können: „Unser Gott ist unsere Stärke! Was auch immer uns passiert, er gibt uns Schutz und tritt für uns ein. Bei ihm sind wir weder allein noch machtlos.“ Von dieser Burg aus habe ich es auch nicht nötig, aus dem Hinterhalt auf andere zu schießen. Vielleicht nutze ich die Zeit besser, um wieder einen klaren Kopf zu bekommen – Luther hat auf der Wartburg auch nicht auf der Zinne gesessen und nach unten gezielt, sondern angefangen die Bibel zu übersetzen.

Wir werden auch weiterhin in Kämpfe geraten, die nicht zu gewinnen sind. Uns werden Dinge aufgeladen, die kaum zu ertragen sind. Jeder wird Verluste verkraften müssen – ob uns nun die Arbeit genommen wird oder vielleicht der Lebensmut oder ein geliebter Mensch. Aber eines kann uns keiner nehmen: Das Reich Gottes – sein Versprechen, dass er immer da sein wird. Er wird immer bei uns bleiben.

Wenn Gott uns der sicherste Ort der Welt sein will, dann wollen wir das doch weitererzählen und davon singen! „Komm doch zu ihm! Er ist noch sicherer als jede Burg. Er kämpft für dich seinen Kampf. Er schenkt dir Ruhe. Er nimmt dir ab, was viel zu schwer für dich ist. Bei ihm wird dir wieder leichter – so leicht, dass du schließlich wieder losgehen kannst. Nun geht es wieder hinab ins Tal. Dir ist wieder fröhlich zu Mute. Dir ist nach Singen zu Mute. Am liebsten würdest du tanzen.“ Amen.

**Vaterunser**

Lasst uns gemeinsam das Gebet sprechen, welches genau dieses Vertrauen in unseren Gott ausdrückt:

*Vater unser im Himmel ...*

**Segen**

Der Herr segne uns und behüte uns – Er sei uns immer eine sichere Zuflucht! Der Herr lasse Sein Angesicht leuchten über uns – Sein Licht zeige uns neue Wege!

Der Herr erhebe Sein Angesicht auf uns und gebe uns Seinen Frieden! Amen.

H. K. Hessel, Ein feste Burg – Choralintrade, GD III Nr. 77, S. 166, T. 23–50